

AMTSBLATT

2018	Dessau-Roßlau, 30. Juni 2018	Nr. 1	
Tag	Inhalt	Nr.	Seite
24.02.2018	Beschluss der Landessynode der 23. Legislatur zum Anhaltischen Verbundsystem	1/1645-2018	2
25.05.2018	Beschluss der Landessynode über die Feststellung der Legitimation der Wahlen und Berufungen in die Landessynode	2/1646-2018	2
25.05.2018	Beschluss der Landessynode über die Auslagenerstattung für Landessynodale	3/1647-2018	3
26.05.2018	Beschluss der Landessynode der 24. Legislatur zum Anhaltischen Verbundsystem	4/1648-2018	3
26.05.2018	Beschluss der Landessynode über die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zum Thema Digitalisierung in der Kirche	5/1649-2018	4
14.02.2018	Ausführungsgesetz zur Regionenbildung für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.	6/1650-2018	4
25.01.2018	Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.	7/1651-2018	6
19.06.2018	Verordnung zur Ausführung des EKD-Datenschutzgesetzes	8/1652-2018	19
05.06.2018	Wahl des Vorstandes des Posaunenwerkes	9/1653-2018	20
06.03.2018	Vereinigungssatzung Evangelische Trinitatis-Gemeinde Dessau	10/1654-2018	20
10.04.2018	Vereinigungssatzung Evangelische Kirchengemeinde Wulfen	11/1655-2018	22
23.03.2018	Siegel der Evangelischen Weinbergsgemeinde Garitz	12/1656-2018	23
28.03.2018	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Gramsdorf	13/1657-2018	23
09.04.2018	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Frenz	14/1658-2018	24
09.04.2018	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Kleinpaschleben	15/1659-2018	24
10.04.2018	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Mühro	16/1660-2018	25
29.05.2018	Siegel der Evangelischen Martinsgemeinde Bernburg	17/1661-2018	25
31.05.2018	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Pulspforde-Bonitz	18/1662-2018	26
31.05.2018	Siegel der Schlosskirche St. Aegidien in Bernburg	19/1663-2018	26
31.05.2018	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Latdorf-Gerbitz	20/1664-2018	27
15.06.2018	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Cösitz	21/1665-2018	27
17.04.2018	Gebührenordnung für Leistungen des landeskirchlichen Meldewesens	22/1666-2018	28
13.01.2017	Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde St. Peter und Kreuz, Dessau-Törten	23/1667-2018	30
13.01.2017	Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde St. Peter und Kreuz, Dessau-Törten	24/1668-2018	42
30.06.2018	Personalia	25/1669-2018	47

1/1645-2018

Die Landessynode hat beschlossen:

Die Landessynode der 23. Legislaturperiode der Evangelischen Landeskirche Anhalts hat den Gedanken eines »Anhaltischen Verbundsystems« aufgenommen und hat ihm als umfassendes Projekt für die Zukunft der Landeskirche eine erste Gestalt gegeben.

Eine Steuerungsgruppe bestehend aus der Kirchenleitung, der Kreisoberpfarrerinnen und den Kreisoberpfarrern, dem Leiter der Verwaltung/Haushalt und Finanzen, Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenmusik, der Diakonie und der Gemeindepädagogik entwickelt im Auftrag der Landessynode die Gedanken weiter und stimmt sich regelmäßig mit ihr ab. Das hat sich bewährt und sollte so zukünftig fortgesetzt werden.

Ziel ist es, auf die veränderten Rahmenbedingungen für die Arbeit der Evangelischen Landeskirche Anhalts rechtzeitig einzugehen.

Dabei kommen nur Lösungen infrage, welche die Wahrnehmung des Auftrages unserer Kirche weiterhin gewährleisten.

Der anstehende Veränderungsprozess ist daher für die Landeskirche eine geistliche, finanzielle, strukturelle und organisatorische Herausforderung.

Alle Arbeitsbereiche der Landeskirche werden betrachtet. Die notwendigen rechtlichen Regelungen sollten von der neuen Landessynode erstellt werden.

Alle Gemeinden, die sich aber jetzt schon auf den Weg des »Anhaltischen Verbundsystems« machen wollen, sollten diese Möglichkeit erhalten. Dazu kann zwischen der Kirchenleitung und den interessierten Gemeinden eine vorläufige Vereinbarung abgeschlossen werden. Deren Eckpunkte beschreibt die Kirchenleitung.

Das entsprechende Papier wird der neuen Synode zur Verfügung gestellt. Ebenso erhält sie alle Papiere, die sie über den Stand der Diskussion zum »Anhaltischen Verbundsystem« informiert.

Die Landessynode der 24. Legislaturperiode wird gebeten, sich das Projekt zu eigen zu machen und es weiter zu entwickeln.

Dessau-Roßlau, 24. Februar 2018

Andreas Schindler
Präses der Landessynode

2/1646-2018

Die Landessynode hat beschlossen:

Die Landessynode stellt nach Vortrag des Landeswahlleiters über die Prüfung der Wahlen und Berufungen ihrer Mitglieder auf Vorschlag des Legitimationsprüfungs auschusses deren Legitimation fest.

Dessau-Roßlau, 25. Mai 2018

Andreas Schindler
Präses der Landessynode

3/1647-2018

Die Landessynode hat beschlossen:

**Beschluss zu § 2 des Auslagenerstattungsgesetzes
vom 28. November 2002**

(1) Den Landessynoden und mitarbeitenden Gästen werden Unterkunft und Verpflegung unentgeltlich gewährt.

(2) Die Fahrtkosten werden wie folgt erstattet:

- a) Für Strecken, die mit einem eigenen oder geliehenen Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, erfolgt die Fahrtkostenerstattung nach der Verwaltungsvorschrift zur Erstattung von Reisekosten vom 10. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Beschluss des Landeskirchenrates vom 2. August 2016 (§ 5).
- b) Für Strecken, die mit öffentlichen Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, sind die entstandenen Fahrtkosten zweiter Klasse zu erstatten.

(3) Entstehende Nebenkosten werden gegen Beleg erstattet.

(4) Landessynodale und mitarbeitende Gäste erhalten eine Entschädigung für einen Verdienstausfall. Dieser ist gegenüber dem Präses glaubhaft zu machen. Die Höhe der Entschädigung beträgt 10,00 EUR / Stunde, maximal 100,00 EUR / Tag.

(5) Landessynodale und mitarbeitende Gäste reichen den Vordruck gemäß Anlage ausgefüllt bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres dem Landeskirchenamt zur Erstattung ein.

Vom Abdruck der Anlage wird abgesehen.

Dessau-Roßlau, 25. Mai 2018

Andreas Schindler
Präses der Landessynode

4/1648-2018

Die Landessynode hat beschlossen:

Die Landessynode der 24. Legislaturperiode der Evangelischen Landeskirche Anhalts nimmt die Gedanken eines »Anhaltischen Verbundsystems« von der Landessynode der 23. Legislaturperiode auf und wird sich ihnen umfassend stellen.

Ziel ist es, veränderte Rahmenbedingungen zu schaffen, die helfen, die Arbeit der Evangelischen Landeskirche Anhalts unter beständiger Analyse der Gegebenheiten erfolgreich und zukunftsweisend fortzuführen.

Die Landessynode sieht in dem Veränderungsprozess eine geistliche, wirtschaftlich-finanzielle, strukturelle und organisatorische Herausforderung, der sie sich entschlossen stellt und dabei alle Arbeitsbereiche der Landeskirche betrachtet und die erforderlichen Ausbildungsstätten berücksichtigt.

Die Landessynode nimmt sich vor, die notwendigen rechtlichen Regelungen zu schaffen und den Veränderungsprozess in Gang zu setzen.

Gemeinden, die sich schon auf den Weg des »Anhaltischen Verbundsystems« machen wollen, erhalten dazu die Möglichkeit. Die Landessynode legitimiert die Kirchenleitung, mit den interessierten Gemeinden eine vorläufige Vereinbarung zu treffen.

Im Auftrag der Landessynode entwickelt der Ordnungs- und Strukturausschuss das Anhaltische Verbundsystem weiter. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, dafür verlässliche Eckpunkte bis 31. August 2018 zu erstellen und die Kirchengemeinden rechtlich zu unterstützen.

Dessau-Roßlau, 26. Mai 2018

Andreas Schindler
Präses der Landessynode

5/1649-2018

Die Landessynode hat beschlossen:

Die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zum Thema Digitalisierung in der Kirche (#digitalekirche).

Dessau-Roßlau, 26. Mai 2018

Andreas Schindler

Präses der Landessynode

6/1650-2018

Der Landeskirchenrat erteilt sein Einvernehmen gemäß § 13 Absatz 7 MVG Ausführungsgesetz zur Regionenbildung entsprechend der beigefügten Verordnung zur Einteilung der Regionen für die Bildung der Regionalkonvente und Zuständigkeit der Kammern des Kirchengerichts für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.

Dessau-Roßlau, 14. Februar 2018

Dr. Rainer Rausch

Oberkirchenrat

**Verordnung zur Einteilung der Regionen für die Bildung der Regionalkonvente und Zuständigkeit
der Kammern des Kirchengerichts für den Bereich des Diakonischen Werkes
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.
vom 16./17. März 2018**

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (AbI. S. 183) und § 13 Absatz 7 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG Ausführungsgesetz – MVG-AusfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2015 (AbI. 2015 S. 46) die folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Einteilung der Regionen für die Bildung
von Regionalkonventen**

Im Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) wird folgende Einteilung der Regionen vorgenommen:

Region 1: Kirchenkreise Salzwedel, Stendal, Haldensleben-Wolmirstedt, Elbe-Fläming, Magdeburg, Halberstadt, Egeln,

Region 2: Evangelische Landeskirche Anhalts,

Region 3: Kirchenkreise Eisleben-Sömmerda, Halle-Saalkreis, Wittenberg, Bad Liebenwerda, Merseburg, Naumburg-Zeitz, Torgau-Delitzsch,

Region 4: Kirchenkreise Südharz, Bad Frankenhausen-Sondershausen, Mühlhausen, Eisenach-Gerstungen, Gotha, Erfurt, Bad Salzungen-Dermbach, Waltershausen-Ohrdruf, Meiningen, Henneberger Land, Hildburghausen-Eisfeld,

Region 5: Kirchenkreise, Apolda-Buttstädt, Weimar, Jena, Eisenberg, Gera, Altenburger Land, Arnstadt-Ilmenau, Rudolstadt-Saalfeld, Schleiz, Greiz, Sonneberg.

§ 2**Zuständigkeit der Kammern des Kirchengerichts**

Die Kammern des Kirchengerichts für den Bereich des Diakonischen Werkes (§ 16 Absatz 4 MVG-AusfG) erhalten folgende territoriale Zuständigkeiten:

erste Kammer: Region 2 (Landeskirche Anhalts)

zweite Kammer: Region 1, 3, 4 und 5 (Landeskirche EKM)

§ 3**Geschäftsverteilungsplan des Kirchengerichts**

Die Geschäftsführung der Geschäftsstelle des Kirchengerichts kann für die Arbeit des Kirchengerichts und die Verteilung von Verfahren einen Geschäftsverteilungsplan erarbeiten.

§ 4**Anwendung des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (KiGG.EKD)**

Für den Bereich des Kirchengerichtes der EKM findet das Kirchengerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KiGG.EKD) in der jeweils gültigen Fassung

sinngemäß Anwendung, soweit nicht ein anderes Gesetz oder Verordnung eine speziellere Regelung auf dem Gebiet der EKM oder im Bereich der Landeskirche Anhalts vorsieht.

§ 5**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Die bisherige Kammerbesetzung bleibt bis zum Abschluss der turnusmäßigen Besetzung nach Ablauf der laufenden Wahlperiode im Amt. Das Kirchengericht hat die oben genannte Aufteilung der eingehenden Anträge ab 1. Mai 2018 vorzunehmen.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die »Verordnung zur Einteilung der Regionen für die Bildung der Regionalkonvente und Zuständigkeit der Kammern des Kirchengerichts für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteleuropa e.V.« vom 2. Juli 2005 (Abl. S. 310) außer Kraft.

7/1651-2018

Nachstehend wird die von der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. am 26. Oktober 2017 beschlossene Neufassung der Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V., welche am 17. Januar 2018 vom Registergericht in das Vereinsregister (Amtsgericht Erfurt VR 162270) eingetragen wurde, bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 25. Januar 2018

Dr. Rainer Rausch
Oberkirchenrat

Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. vom 25. Oktober 2007 in der Fassung vom 26. Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

Präambel	6	§ 17 Aufgaben des Vorstandes	14
Allgemeine Bestimmungen	7	§ 18 Der Vorstandsvorsitzende	14
§ 1 Name und Sitz des Vereins	7	§ 19 Arbeitsweise des Vorstandes	15
§ 2 Stellung des Diakonischen Werkes	7	§ 20 Die Diakonische Konferenz	15
§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins	7	§ 21 Aufgaben der Diakonischen Konferenz	16
§ 4 Gemeinnützigkeit	8	§ 22 Arbeitsweise der Diakonischen Konferenz	16
 Mitgliedschaft	8	 Fachverbände	16
§ 5 Mitglieder	8	§ 23 Stellung und Aufgaben der Fachverbände	16
§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	9	 Sonstige Bestimmungen	17
§ 7 Rechte der Mitglieder	9	§ 24 Finanzierung	17
§ 8 Pflichten der Mitglieder	9	§ 25 Rechnungslegung und Prüfung	17
 Organe des Diakonischen Werkes	10	§ 26 Satzungsänderungen	17
§ 9 Die Organe	10	§ 27 Auflösung und Vermögensanfall	17
§ 10 Die Mitgliederversammlung	11	§ 28 Vereinbarung Landesparrer für Diakonie	17
§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung	11	§ 29 Streitschlichtung	17
§ 12 Arbeitsweise der Mitgliederversammlung	11	 Überleitungs- und Schlussbestimmungen	18
§ 13 Der Diakonische Rat	12	§ 30 Gleichstellungsbestimmung	18
§ 14 Aufgaben des Diakonischen Rates	12	§ 31 Überleitungsbestimmungen	18
§ 15 Arbeitsweise des Diakonischen Rates	13	§ 32 Inkrafttreten	18
§ 16 Der Vorstand	14		

Präambel

Die Liebe Gottes zur Welt allen Menschen zu bezeugen, ist Aufgabe der Gemeinde Jesu Christi.

Diese Aufgabe verpflichtet die Glieder der Gemeinde zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt in der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Durch ihre Diakonie wendet sich die Kirche in ökumenischer Weite Einzelnen und Gruppen, Nahen und Fernen, Christen und Nichtchristen zu.

Um der Erfüllung dieses Auftrages auch in der Zukunft gerecht werden zu können, haben das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche Anhalts e.V., das Diakonische Werk in der Kirchenprovinz Sachsen e.V. und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e.V. das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. gebildet.

Das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland gibt sich die folgende Satzung:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

(1) Der eingetragene Verein führt den Namen: Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. (Diakonie Mitteldeutschland), im Folgenden Diakonisches Werk genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stellung des Diakonischen Werkes

(1) Das Diakonische Werk ist der Zusammenschluss der Träger diakonischer Arbeit im Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (beteiligte Kirchen). Auf Grundlage der normativen Regelungen der beteiligten Kirchen ist es kirchliches Werk und Wesens- und Lebensäußerung dieser Kirchen. Nach Maßgabe dieser Regelungen vermittelt das Diakonische Werk seinen Mitgliedern die kirchliche Zuordnung sowie die Stellung eines kirchlichen Werkes.

(2) Das Diakonische Werk erfüllt zugleich diakonische Aufgaben für die mit ihm verbundenen Freikirchen und kirchlichen Gemeinschaften. Die kirchliche Zuordnung der Mitglieder des Diakonischen Werkes sowie deren Stellung als kirchliches Werk richtet sich nach den für sie geltenden kirchenrechtlichen Regelungen der Freikirchen und kirchlichen Gemeinschaften.

(3) Das Diakonische Werk ist Mitglied im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. und vermittelt seinen Mitgliedern den Anschluss an dieses Werk.

(4) Das Diakonische Werk führt als Zeichen die Wortbildmarke »Diakonie mit Kronenkreuz«.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Das Diakonische Werk als Werk der beteiligten Kirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, sowie kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(2) Satzungszwecke des Diakonischen Werkes sind:

- Förderung der Religion,
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe,

- Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer ange schlossenen Einrichtungen und Anstalten,
- Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste,
- Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Ferner kann der Verein im Rahmen seiner steuerbegünstigten Zweckerfüllung auch als Mittelbeschaffungskörperschaft tätig werden und in dieser Eigenschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechtes beschaffen. Die vorbenannten Satzungszwecke können auch durch Tätigkeiten im Ausland verfolgt werden.

(3) In Erfüllung der vorstehend genannten Satzungszwecke und des in der Präambel genannten Auftrages hat das Diakonische Werk den Zweck, die diakonische Dimension kirchlichen Handelns auf allen Ebenen bewusst zu machen und zu fördern. Es unterstützt seine Mitglieder bei deren steuerbegünstigter Tätigkeit. Im Bereich der Wohlfahrtspflege nimmt es die Aufgaben eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

(4) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. die Bearbeitung von Grundsatzfragen diakonischer Arbeit und die Entwicklung zeitgemäßer Arbeitsformen,
2. die Unterstützung seiner Mitglieder und anderer Träger diakonischer Arbeitsbereiche einschließlich in Rechts-, Wirtschafts-, und Finanzbelangen sowie in Fragen des Qualitätsmanagements und der Öffentlichkeitsarbeit zur Erreichung ihrer gemeinnützigen Zwecke,

3. die Interessenvertretung der Mitglieder,
4. die Vertretung der Belange der Diakonie gegenüber den anderen Spitzenverbänden der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, gegenüber Gemeinden, Landkreisen, den Ländern (insbesondere dem Freistaat Thüringen und dem Land Sachsen-Anhalt), staatlichen Stellen und in der Öffentlichkeit sowie die Zusammenarbeit mit diesen Stellen, der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, gegenüber Gemeinden, Landkreisen, den Ländern (insbesondere dem Freistaat Thüringen und dem Land Sachsen-Anhalt), staatlichen Stellen und in der Öffentlichkeit sowie die Zusammenarbeit mit diesen Stellen,
5. die Förderung der Arbeit der Mitglieder, indem es Mittel für die diakonische Arbeit einwirkt und verteilt,
6. die Entgegennahme und Weiterleitung von Spenden für andere gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Vereinigungen und Zwecke,
7. die Hilfeleistung in besonderen Notsituationen und Katastrophenfällen,
8. die Zusammenarbeit mit Trägern missionarischer Dienste im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, in Europa und in der weltweiten Ökumene,
9. die Unterstützung und Förderung der internationalen Hilfswerke der Diakonie, u.a. von »Brot für die Welt«, »Diakonie Katastrophenhilfe« und »Hoffnung für Osteuropa«,
10. die Unterstützung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit sowie von Freiwilligendiensten im In- und Ausland,
11. die Erarbeitung von Ordnungen für die Mitglieder,
12. das Schaffen von Rahmenbedingungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich der dafür erforderlichen Infrastruktur (z.B. Schulen),
13. die Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit aller diakonischen Träger,
14. die Vertretung behinderter Menschen auf Länderebene im Wege der Verbandsklage.

(5) Die Aufgaben können auch in der Form von Beteiligungen und Mitgliedschaften an anderen diakonischen Einrichtungen und Diensten wahrgenommen werden.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind Zuwendungen und Mittelverwendungen, die nach der Abgabenordnung als steuerlich unschädliche Betätigungen zulässig sind.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk erfolgt keine Erstattung eingebrachter Vermögen, Kapitalien oder Mitgliedsbeiträge. Ebenso ist ein Abfindungs- oder Liquidationsanspruch ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

(1) Mitglieder können sein:

- a) juristische Personen des Privatrechts, die im Gebiet der beteiligten Kirchen diakonische Aufgaben wahrnehmen oder fördern und deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist,
- b) juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die im Gebiet der beteiligten Kirchen diakonische Aufgaben wahrnehmen und fördern und dadurch steuerbegünstigte Zwecke verfolgen,
- c) Kirchengemeinden im Gebiet der beteiligten Kirchen, sofern sie Träger diakonischer Einrichtungen sind,
- d) Kirchenkreise im Gebiet der beteiligten Kirchen, sofern sie juristische Personen sind,
- e) Freikirchen, die Träger von diakonischen Einrichtungen und Diensten im genannten Gebiet sind, sofern sie in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Mitglied sind oder in ihr mitarbeiten.

(2) Juristische Personen, die ihren Rechtssitz (Sitzungssitz) nicht im Gebiet des Diakonischen Werkes haben, werden mit und für diejenigen ihrer nicht rechtsfähigen Einrichtungen, die in diesem Gebiet liegen, Mitglied.

(3) Juristische Personen, die Träger von Einrichtungen, Werken, Verbänden oder sonstigen Diensten sind, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach dieser Satzung nicht voll erfüllen, jedoch bestrebt sind, ihre Arbeit an den Grundsätzen dieser Satzung auszurichten, können Gastmitglied des Diakonischen Werkes werden. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Träger kein kirchliches Arbeitsrecht anwenden. Über die Gastmitgliedschaft ist mit dem Träger eine Vereinbarung abzuschließen. Einzelheiten regelt der Diakonische Rat.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar (§ 38 BGB), auch nicht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (z.B. Ausgliederung eines Zweckbetriebs im Sinne von § 65 AO oder Spaltung oder Verschmelzung eines Mitglieds). Die neu entstandene oder aufnehmende juristische Person

kann die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk beantragen, wenn sie die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach dieser Satzung erfüllt, insbesondere jene nach § 5 Absatz 1.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird in der Regel auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Diakonischen Rates erworben. Dieser kann die Fachverbände zur Abgabe einer Stellungnahme auffordern (§ 23 Absatz 2 Satz 3). Der Zeitpunkt der Aufnahme wird in dem Beschluss festgelegt. Aufnahmen sind der folgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Die Mitgliedschaft für kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechtes kann durch Kirchengesetz begründet werden.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) rechtskräftigen Verlust der Gemeinnützigkeit auch nur für einen Veranlagungszeitraum
- d) Auflösung eines Mitglieds
- e) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder dessen Ablehnung mangels Masse.

(3) In den Fällen Buchstabe c bis Buchstabe e endet die Mitgliedschaft automatisch mit Eintritt des genannten Ereignisses. Die Absätze 5 bis 8 finden in diesen Fällen keine Anwendung. Im Fall von Buchstabe c ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft ab der Bekanntgabe des aberkennenden Verwaltungsaktes gegenüber dem Mitglied bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

(4) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erfolgen.

(5) Der Ausschluss aus dem Diakonischen Werk erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder von mehr als zehn Mitgliedern durch Beschluss des Diakonischen Rates; § 6 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied in gröblicher Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder seine Mitgliedspflichten dauerhaft nicht mehr erfüllt, insbesondere wenn es den Grundanliegen des Diakonischen Werkes oder Beschlüssen im Rahmen der Satzung des Diakonischen Werkes trotz schriftlicher Erinnerung gemäß § 8 Absatz 5 Buchstabe a zuwiderhandelt. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn ein Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach § 5 erfüllt.

(6) Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(8) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die über den Ausschluss abschließend mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis zu einer endgültigen – ggf. gerichtlichen – Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlusses ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

(9) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der jeweils beteiligten Kirche.

(10) Soweit zwischen dem Mitglied und dem Diakonischen Werk Vereinbarungen bestehen, begründet die Beendigung der Mitgliedschaft das Recht des Diakonischen Werkes zur außerordentlichen Kündigung. Das ausgeschiedene Mitglied hat das Diakonische Werk von allen Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Zeit der Mitgliedschaft hinaus wirken, freizustellen.

(11) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet das Recht, die in Form und Farbe geschützte Wortbildmarke »Diakonie mit Kronenkreuz« zur Kennzeichnung oder im Rechtsverkehr zu verwenden und sich als Mitglied des Diakonischen Werkes zu bezeichnen.

(12) Das Mitglied hat keinen Anspruch auf Abfindung (vgl. § 4 Absatz 3).

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben insbesondere das Recht,

- a) sich als Mitglied des Diakonischen Werkes zu bezeichnen und als Zeichen die Wortbildmarke »Diakonie mit Kronenkreuz« zu führen,
- b) fachliche Unterstützung und Beistand durch das Diakonische Werk in Anspruch zu nehmen,
- c) Unterstützung in Rechts-, Wirtschafts- und Finanzbelangen zu erhalten,
- d) Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote des Diakonischen Werkes wahrzunehmen,
- e) an der Erfüllung der Zwecke und Aufgaben gemäß § 3 nach Maßgabe dieser Satzung mitzuwirken.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben insbesondere die Pflicht:

- a) den diakonisch-missionarischen Auftrag der Kirche im Sinne der Präambel dieser Satzung zu erfüllen und ihre Bindung an diesen sowie die Gemeinnützigkeit im

Sinne der Abgabenordnung und die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk in ihrer Satzung festzulegen; auch Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b bis e haben die Pflicht, steuerbegünstigte Zwecke zu verfolgen,

b) in ihre leitenden Organe (Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane) solche natürlichen Personen zu berufen, die bereit sind, ihre Leitungstätigkeit im Sinne der Diakonie wahrzunehmen und die einer evangelischen Kirche, anderenfalls einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist oder in ihr mitarbeitet,

c) personelle Veränderungen bei Geschäftsführungsorganen dem Diakonischen Werk mitzuteilen,

d) vor Satzungsänderungen die Stellungnahme des Diakonischen Werkes einzuholen und diese Pflicht in ihrer eigenen Satzung festzulegen,

e) Anforderungen kirchlicher Gesetze zu erfüllen, soweit sie vom Diakonischen Werk übernommen worden sind. Dieses sind insbesondere

- das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland nebst den jeweiligen kirchlichen Ausführungsbestimmungen,
- das nach Kirchengesetz anzuwendende Recht über die diakonische Arbeit (Diakoniegesetz)
- das nach Kirchengesetz anzuwendende kirchliche Arbeitsrecht,

f) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu zahlen,

g) die Beteiligung der Mitarbeiter an der Verantwortung des gemeinsamen Dienstes auf der Grundlage des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD nebst der jeweiligen landeskirchlichen Ausführungsbestimmungen zu verwirklichen,

h) ihre Mitarbeiter bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder einer anderen vergleichbaren Alters- oder Hinterbliebenenversorgung zu versichern,

i) rechtzeitig einen Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan zu erstellen,

j) in ihrer Satzung oder in einer sonstigen konstituierenden Ordnung für den Fall der Auflösung oder Aufhebung eine gemeinwohlorientierte Anfallberechtigung – in der Regel zu Gunsten von Trägern kirchlich-diakonischer Arbeit – vorzusehen.

(2) Mitglieder müssen die jeweils für sie geltenden kirchlichen Gesetze erfüllen.

(3) Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds Ausnahmen von den Verpflichtungen nach Absatz 1 Buchstabe b, d und f zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Die Mitglieder sollen weiterhin

- a) dem Diakonischen Werk die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte erteilen,
- b) sich mit anderen Rechtsträgern und kirchlichen Betei-

ligten am diakonischen Auftrag abstimmen,

c) die in Form und Farbe geschützte Wortbildmarke »Diakonie mit Kronenkreuz« als Logo im Rechts- und Geschäftsverkehr und bei der Kennzeichnung als gemeinsames Markenzeichen verwenden,

d) ein fachgerechtes Qualitätsmanagement nach Maßgabe der anerkannten Standards, öffentlicher Regelwerke, kirchlich-diakonischer Leitbilder oder nach innerdiakonischen Vereinbarungen oder Richtlinien einführen, pflegen und darüber berichten sowie Qualitätsvergleiche mit anderen Einrichtungen unterstützen,

e) ihre Jahresrechnung durch einen anerkannten Wirtschaftsprüfer, eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder ein kirchliches Rechnungsprüfungsamt prüfen lassen und unverzüglich nach ihrer Feststellung mit den Prüfberichten dem Diakonischen Werk vorlegen.

f) ein angemessenes Risiko- und Kontrollsyste einführen, pflegen und darüber berichten.

g) in den für sie einschlägigen Fachverbänden aktiv mitwirken (vgl. § 23 Absatz 1 Satz 2).

(5) Verstößt ein Mitglied gegen seine mitgliedschaftlichen Pflichten, sind folgende Maßnahmen zulässig:

- a) Schriftliche Erinnerung an die Pflichten durch den Vorstand mit dem Hinweis, dass bei Nichterfüllung ein Verfahren zur Einschränkung bzw. Beendigung der Mitgliedschaftsrechte eingeleitet werden kann,
- b) Beschluss des Vorstandes, dass die Mitgliedschaftsrechte ganz, teilweise oder zeitweise ruhen; § 6 Absatz 6 und 7 gelten entsprechend,
- c) Ausschluss gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b.

(6) Im Übrigen wird durch die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk die rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit der Mitglieder nicht berührt.

Organe des Diakonischen Werkes

§ 9 Die Organe

(1) Die Organe des Diakonischen Werkes sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 10 bis 12),
- b) der Diakonische Rat (§§ 13 bis 15),
- c) der Vorstand (§§ 16 bis 19),
- d) die Diakonische Konferenz (§§ 20 bis 22).

Mitglieder der Organe nach Absatz 1 Buchstabe b bis d können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein.

(2) Mitarbeitende der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes können nicht Mitglieder der Organe gemäß Ab-

satz 1 Buchstabe b und d sein. Sie können ebenso nicht Mitglieder in der Mitgliederversammlung als Bevollmächtigte gemäß § 10 Absatz 2 vertreten.

(3) Die Rechte und Pflichten der Organe und deren Mitglieder richten sich nach den folgenden Bestimmungen. Einzelheiten werden nach Maßgabe dieser Satzung durch Geschäftsordnungen geregelt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Diakonischen Werkes. Ihr gehören alle ordentlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes an, die jeweils einen Vertreter entsenden, selbst wenn nach den Statuten des Mitglieds Gesamtvertretung besteht. Die Anzahl der Stimmen je Mitglied bemisst sich nach der Anzahl seiner engtlich im Gebiet des Diakonischen Werkes beschäftigten Mitarbeitenden. Dabei gewähren

- a) bis zu 100 Beschäftigte: eine Stimme,
- b) bis zu 200 Beschäftigte: zwei Stimmen,
- c) bis zu 300 Beschäftigte: drei Stimmen,
- d) bis zu 500 Beschäftigte: vier Stimmen,
- e) mehr als 500 Beschäftigte: fünf Stimmen.

Die Feststellung der Zahl der Mitarbeitenden erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage der Statistik zum Stichtag 1. Januar des jeweiligen Jahres zu Jahresbeginn und gilt für das laufende Kalenderjahr, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) Die Mitglieder werden durch je einen Bevollmächtigten vertreten, der nicht zwingend Organmitglied sein muss. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber dem Diakonischen Werk bedürfen der Textform. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Eine Person kann höchstens drei Mitglieder vertreten.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Grundsatzfragen der Diakonie und über Richtlinien für die Arbeit. Sie dient dem regelmäßigen Erfahrungsaustausch auf allen Gebieten diakonischer Arbeit und stellt Aufgaben fest, die von den anderen Organen aufzunehmen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Diakonischen Rates,
2. die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes und des Diakonischen Rates,
3. die Beschlussfassung über Regelungen zur Erhebung und Höhe der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes,
4. die Wahl des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung nach § 12 Absatz 5,
5. die Wahl der Mitglieder des Diakonischen Rates nach § 13 Absatz 1 Buchstabe b und der Mitglieder der Diakonischen Konferenz nach § 20 Absatz 2 Buchstabe a,
6. die Entscheidung über die Anrufung der Mitgliederversammlung gegen den Ausschluss aus dem Diakonischen Werk nach § 6 Absatz 8,
7. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
8. die Beschlussfassung zur Übernahme kirchenrechtlicher Regelungen,
9. die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses des Diakonischen Werks,
10. die Entscheidung über den Standort der Geschäftsstelle (Geschäftssitz),
11. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Diakonischen Rates gemäß § 15 Absatz 6.

§ 12 Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung ist auf begründeten textförmlichen Antrag des Diakonischen Rates, des Vorstandes oder einer Minderheit, die mindestens ein Zehntel der Stimmen nach Maßgabe von § 10 Absatz 1 oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder auf sich vereinigt, einzuberufen oder wenn das Wohl des Diakonischen Werks es erfordert. Die Einladung erfolgt in Textform unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Stimmen (§ 10 Absatz 1) vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter festgestellt. Die Feststellung muss während der Versammlung nur wiederholt werden, wenn aus der Mitte der Mitgliederversammlung bezweifelt wird, dass sie weiterhin beschlussfähig ist. Ist die Mitgliederversammlung

nicht beschlussfähig, kann eine Wiederholungsversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, in der die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der vertretenen Stimmen gegeben ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Wiederholungsversammlung darf frühestens sechs Wochen nach der beschlussunfähigen Versammlung stattfinden.

(3) Beschlüsse einschließlich Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so weit diese Satzung oder ein zwingendes Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Die Stimmabgabe für ein Mitglied kann nur einheitlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Beschlussergebnis ist durch den Versammlungsleiter festzustellen und in der Niederschrift zu protokollieren.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von demjenigen Versammlungsleiter, der die Sitzung zuletzt geleitet hat, und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Ist die Wahl fehlerhaft, gilt sie gleichwohl bis zu dem Zeitpunkt als wirksam, zu dem die Fehlerhaftigkeit in Textform gegenüber dem Diakonischen Werk erstmalig geltend gemacht wird. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt.

(6) Die Mitgliederversammlung kann aus der Mitte ihrer Mitglieder vorbereitende Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse berichten regelmäßig der Mitgliederversammlung.

(7) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin ist insbesondere das Verfahren für die Wahlen, die Nachbesetzung und die Abberufung der Mitglieder des Diakonischen Rates und der Diakonischen Konferenz sowie des Vorsitzenden und des ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu regeln. Zudem regelt die Geschäftsordnung Verfahrensfragen zur Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung und zur Protokollführung sowie die Tätigkeit der Ausschüsse.

§ 13 Der Diakonische Rat

(1) Dem Diakonischen Rat gehören an

- der Vorsitzende der Mitgliederversammlung,
- fünf von der Mitgliederversammlung gewählte Personen,

c) drei Personen, von denen eine von der Evangelischen Landeskirche Anhalts und zwei von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland entsandt werden.

Ist die Wahl oder Entsendung fehlerhaft, gilt sie gleichwohl bis zu dem Zeitpunkt als wirksam, zudem die Fehlerhaftigkeit in Textform gegenüber dem Diakonischen Werk erstmalig geltend gemacht wird.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Die Amtszeit beginnt für alle Mitglieder mit dem Beginn des Geschäftsjahres, welches auf die Wahlen zum Diakonischen Rat nach § 13 Absatz 1 Buchstabe b folgt. Erneute Wahl oder Entsendung ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Amtsinhabers während der laufenden Amtsperiode erfolgt eine Nachbesetzung für die Restlaufzeit dieser Amtsperiode. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

(4) Der Diakonische Rat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahlen bedürfen jeweils zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der beteiligten Kirchen. Ist die Wahl fehlerhaft, gilt sie gleichwohl bis zu dem Zeitpunkt als wirksam, zudem die Fehlerhaftigkeit in Textform gegenüber dem Diakonischen Werk erstmalig geltend gemacht wird. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Diakonischen Rates beratend teil, soweit der Diakonische Rat nichts anderes beschließt.

§ 14 Aufgaben des Diakonischen Rates

(1) Der Diakonische Rat führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes und begleitet diesen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

(2) Der Diakonische Rat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Mitwirkung bei der Berufung des Vorstandsvorsitzenden, die Bestellung des weiteren Mitgliedes des Vorstandes sowie die Abberufung sämtlicher Mitglieder des Vorstandes,
- die Kontrolle der wirtschaftlichen Entwicklung des Diakonischen Werkes, insbesondere
 - die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses des Diakonischen Werkes,
 - die Entgegennahme und Beratung der geprüften

Jahresrechnung,

- d) die Vorlage einer Beschlussempfehlung für die Mitgliederversammlung über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
- 3. die Festlegung zustimmungspflichtiger Geschäfte des Vorstandes,
- 4. die Überwachung der Umsetzung strategischer Konzepte, insbesondere der fachlichen und inhaltlichen Entwicklung,
- 5. die Erstellung eines jährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes über seine Tätigkeit für die Mitgliederversammlung,
- 6. den Erlass von Mindestanforderungen an die Ordnungen der Fachverbände,
- 7. den Erlass von Richtlinien für die Anwendung der Ausnahmeregelung des § 8 Absatz 3,
- 8. den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung oder die Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Vorstandsmitgliedern sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte,
- 9. die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern,
- 10. die Aufforderung an die Fachverbände zur Abgabe einer Stellungnahme bei Aufnahme oder beim Ausschluss von Mitgliedern des Diakonischen Werkes (§ 23 Absatz 2 Satz 4).
- 11. weitere ihm durch diese Satzung oder durch die Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben.

(3) Der Diakonische Rat kann in Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen, deren Erledigung aber nicht ohne Nachteil für das Diakonische Werk oder eines seiner Mitglieder bis zu einer außerordentlichen Sitzung der Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Mitgliederversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung mitzuteilen. Hiervon ausgeschlossen sind Angelegenheiten, die zwingend durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu regeln sind.

(4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Diakonische Rat das Diakonische Werk gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Diakonischen Rates; § 15 Absatz 5 Buchstabe a ist zu beachten. § 26 Absatz 2 Satz 2 BGB gilt entsprechend.

§ 15

Arbeitsweise des Diakonischen Rates

(1) Der Diakonische Rat wird mindestens viermal jährlich durch seinen Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen. Weitere Sitzungen sind auf begründeten schriftlichen An-

trag des Vorstandes oder von mindestens drei Mitgliedern des Diakonischen Rates einzuberufen oder wenn das Wohl des Diakonischen Werkes es erfordert.

(2) Der Diakonische Rat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Der Diakonische Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten bzw. entsandten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. In Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung oder wenn die Entscheidung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ist eine Beschlussfassung unter Wahrung der Textform im Umlaufverfahren zulässig, wenn kein Mitglied dem widerspricht. Das Beschlussergebnis ist durch den Sitzungsleiter festzustellen und in der Niederschrift nach Absatz 4 zu protokollieren.

(3) Ein Mitglied des Diakonischen Rates darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Angelegenheit ihm, seinen Familienangehörigen oder der Mitgliedseinrichtung, der er angehört, einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht für Wahlen. Im Zweifelsfall entscheidet der Diakonische Rat über das Stimmverbot eines Mitglieds und seinen Ausschluss von der Beratung über den betroffenen Beschlussgegenstand. Das betroffene Mitglied ist hierbei nicht stimmberechtigt.

(4) Über die Sitzung des Diakonischen Rates ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Der Diakonische Rat bildet nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung aus der Mitte seiner Mitglieder

- a) einen Personalausschuss. Ihm gehören neben dem Vorsitzenden des Diakonischen Rates zwei weitere Mitglieder des Diakonischen Rates an. Der Personalausschuss ist zuständig für die Vorbereitung der Personalentscheidung des Diakonischen Rates, insbesondere den Abschluss die Änderung und Beendigung der Verträge mit den Mitgliedern des Vorstandes, sowie für die Einwilligung zu deren Nebentätigkeiten. Er erteilt ferner die erforderliche Zustimmung zu Verträgen des Diakonischen Werkes mit Mitgliedern des Diakonischen Rates.
- b) einen Wirtschafts- und Finanzausschuss. Der Wirtschafts- und Finanzausschuss ist zuständig für die Überwachung der wirtschaftlichen Entwicklung des Diakonischen Werkes, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems. Er legt die Grundsätze der Anlagepolitik von Finanzmitteln des Diakonischen Werkes fest und bereitet grundsätzlich alle Finanz- und Wirtschaftsentscheidungen des Diakonischen Rates vor. Darüber hinaus kann

der Diakonische Rat weitere Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen kann die Befugnis zur eigenständigen Beschlussfassung über Angelegenheiten des Diakonischen Rates übertragen werden. Die Ausschüsse berichten regelmäßig dem Diakonischen Rat. Auf Verlangen eines Mitglieds sind unverzüglich alle Mitglieder über die Ausschussarbeit zu informieren.

(6) Der Diakonische Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Darin sind insbesondere das Verfahren für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Diakonischen Rates und die Protokollführung dort zu regeln und der Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte des Vorstandes festzulegen.

§ 16 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei hauptamtlich tätigen Mitgliedern, darunter einem ordinierten Theologen als Vorsitzender (Leiter des Diakonischen Werkes). Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit jeweils eine angemessene Vergütung.

(2) Der Vorstandsvorsitzende wird im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit dem Diakonischen Rat sowie mit der Diakonischen Konferenz von der Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gewählt und nach den dafür geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen berufen. Das weitere Mitglied des Vorstandes wird vom Diakonischen Rat im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz gewählt. Die Diakonische Konferenz hat das Recht, Vorschläge zu unterbreiten. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(3) Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zehn Jahre, sie dauert jedoch längstens bis zum Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze.

(4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch den Diakonischen Rat abberufen werden.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt das Diakonische Werk gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind die beiden Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Die Vertretungsvollmacht ist im Verhältnis zu Dritten nicht beschränkt, auch soweit einzelne Rechtsgeschäfte der Beschlussfassung oder Zustimmung anderer Organe bedürfen.

(2) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Diakonischen Werkes, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes.

(3) Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der Interessen des Diakonischen Werkes
 - a) in seiner Verantwortung als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in den Bundesländern Thüringen, Sachsen-Anhalt und Teilen von Brandenburg und Sachsen und in den zuständigen Gremien und Arbeitskreisen sowie den kommunalen Spitzenverbänden dieser Bundesländer,
 - b) in seiner Stellung als kirchliches Werk in den Organisationen und Arbeitskreisen der beteiligten Kirchen,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans
3. die Aufstellung des Jahresabschlusses. Hierbei ist der Vorstand berechtigt, bereits bei der Aufstellung des Jahresabschlusses von einer vollständigen Ergebnisverwendung durch die Zuführung in bzw. Entnahme aus Rücklagen – ungeachtet der Beschlussfassungshoheit hierüber durch die Mitgliederversammlung – auszugehen, steuerlich unschädliche Betätigungen, insbesondere zulässige Rücklagenbildungen der Mitgliederversammlung gegenüber vorzuschlagen,
4. die Erstellung einer Beitragsordnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung,
5. die Erstellung eines jährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Diakonischen Rat,
6. die Benennung der Vertreter der Dienstgeber des Diakonischen Werkes in der Arbeitsrechtlichen Kommission (gemäß ARRG-DW.EKM) auf Vorschlag des Verbandes diakonischer Dienstgeber,
7. weitere ihm durch Gesetz, durch diese Satzung oder durch die anderen Organe des Diakonischen Werkes zugewiesene Aufgaben.

(4) Dem Vorstand ist die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes zugeordnet. Ihm obliegt die Führung der Geschäftsstelle sowie die Aufsicht über ihre Mitarbeiter. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

§ 18 Der Vorstandsvorsitzende

(1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Interessen der Mitglieder und der diakonischen Arbeit in der Öffentlichkeit, in der Ökumene und in den Gremien der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Der Vorstandsvorsitzende ist Mitglied der Landessynode und des Landeskirchenrates der Evangelischen

Kirche in Mitteldeutschland. Seine Rechtsstellung zur Evangelischen Landeskirche Anhalts richtet sich nach deren Diakoniegesetz.

(3) Der Vorstandsvorsitzende führt die Amtsbezeichnung Oberkirchenrat.

§ 19 **Arbeitsweise des Vorstandes**

(1) Der Vorstand kommt regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Den Mitgliedern sind ein Vorschlag für die Tagesordnung sowie Beratungs- und Beschlussvorlagen rechtzeitig vorher zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand erörtert in der Sitzung die ihm nach der Satzung obliegenden Angelegenheiten mit dem Ziel, Einstimmigkeit über die zu treffenden Beschlüsse zu erreichen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, wird das Thema in der nächsten Sitzung des Vorstandes erneut beraten. Kommt auch dann kein einstimmiges Ergebnis zustande, entscheidet der Vorstandsvorsitzende. In diesem Fall hat er den Diakonischen Rat schriftlich über den Sachverhalt zu informieren. Beschlüsse können unter Wahrung der Textform auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(3) Ein Mitglied des Vorstandes darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Angelegenheit ihm oder seinen Familienangehörigen einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende des Diakonischen Rates entscheidet im Falle eines Streites über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines besonderen Vorteils oder Nachteils abschließend.

(4) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Diakonischen Rates bedarf. Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Vorstandes, insbesondere das Verfahren zur Vorbereitung und Durchführung der Vorstandssitzungen, die Geschäftsverteilung und –zuständigkeit und die Leistung der Unterschriften.

§ 20 **Die Diakonische Konferenz**

(1) Die Diakonische Konferenz ist das Forum für die Meinungsbildung auf allen Gebieten diakonischer Arbeit einschließlich der Diakoniepolitik. Sie vereint diakonische und kirchliche Mitarbeitende aller Ebenen und Arbeits-

zweige, Vertreter von Mitgliedern unterschiedlicher Größe und aus allen Regionen des Diakonischen Werkes, Vertreter der Fachverbände, Mitarbeitende der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes und die gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 hinzuberufenen Personen.

(2) Der Diakonischen Konferenz gehören an:

- a) zwölf von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder, von denen eines aus dem Bereich der dem Diakonischen Werk angehörenden Einrichtungen und Dienste der Freikirchen kommen soll,
- b) die Vorsitzenden der Fachverbände, die im Verhinderungsfall durch den jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden,
- c) je ein vom Verband diakonischer Dienstgeber und vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandtes Mitglied, das im Verhinderungsfall durch das jeweils entsandte stellvertretende Mitglied vertreten wird,
- d) sechs Mitglieder, von denen zwei von der Evangelischen Landeskirche Anhalts und vier von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland entsandt werden,
- e) drei Vertreter aus dem Kreis der Diakoniepfarrer sowie der Diakoniebeauftragten, von denen einer von der Evangelischen Landeskirche Anhalts und zwei von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland entsandt werden.

Die Diakonische Konferenz kann bis zu drei weitere Personen hinzuberufen.

Ist die Wahl, Entsendung oder Hinzuberufung fehlerhaft, gilt sie gleichwohl bis zu dem Zeitpunkt als wirksam, zudem die Fehlerhaftigkeit in Textform gegenüber dem Diakonischen Werk erstmalig geltend gemacht wird.

(3) Die Amtszeit der gewählten, entsandten oder hinzuberufenen Mitglieder der Diakonischen Konferenz beträgt fünf Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Die Amtszeit der gewählten, entsandten oder hinzuberufenen Mitglieder beginnt mit dem Beginn des Geschäftsjahres, welches auf die Wahlen zur Diakonischen Konferenz nach § 20 Absatz 2 Buchstabe a folgt. Erneute Wahl, Entsendung oder Hinzuberufung ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Amtsinhabers während der laufenden Amtszeit erfolgt eine Nachbesetzung für die Restlaufzeit der Wahlperiode.

Die Diakonische Konferenz wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Ist die Wahl fehlerhaft, gilt sie gleichwohl bis zu dem Zeitpunkt als wirksam, zudem die Fehlerhaftigkeit in Textform gegenüber dem Diakonischen Werk erstmalig geltend gemacht wird.

(5) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt.

(6) An den Sitzungen der Diakonischen Konferenz nehmen die Mitglieder des Vorstandes beratend teil, soweit die Diakonische Konferenz nichts anderes beschließt. Die Mitglieder des Diakonischen Rates sind zu den Sitzungen einzuladen.

§ 21

Aufgaben der Diakonischen Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz berät und begleitet die Arbeit des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder. Sie hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung, den Diakonischen Rat und den Vorstand zu stellen.

(2) Insbesondere hat die Diakonische Konferenz folgende Aufgaben:

1. die Beratung von Grundsatzfragen diakonischer Arbeit,
2. die Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung von mittel- und langfristigen strategischen Konzepten,
3. die Koordinierung der Arbeit der Fachverbände,
4. die Mitwirkung bei der Berufung von Vorstandsmitgliedern (§ 16 Absatz 2),
5. die Erarbeitung von Mindestanforderungen an die Ordnungen der Fachverbände,
6. weitere ihr durch diese Satzung oder durch die Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben.

§ 22

Arbeitsweise der Diakonischen Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz wird mindestens zweimal jährlich durch ihren Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen. Sie muss darüber hinaus einberufen werden, wenn dies der Diakonische Rat, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder der Diakonischen Konferenz unter Vorschlag der Tagesordnung beantragt.

(2) Die Diakonische Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. § 15 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Über die Sitzungen der Diakonischen Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Für die Bearbeitung von Einzelaufgaben kann die Diakonische Konferenz vorbereitende Ausschüsse ein-

setzen. Die Ausschüsse berichten regelmäßig der Diakonischen Konferenz.

(5) Die Diakonische Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin ist die Arbeitsweise der diakonischen Konferenz geregelt, insbesondere das Verfahren zur Einberufung und Durchführung der Sitzungen, die Beschlussfassung sowie die Tätigkeit der Ausschüsse.

Fachverbände

§ 23

Stellung und Aufgaben der Fachverbände

(1) Fachverbände sind rechtlich und wirtschaftlich unselbständige Untergliederungen des Diakonischen Werkes. Mitglieder eines Fachverbandes sind jeweils die Mitglieder des Diakonischen Werkes, die in einem bestimmten Fachgebiet tätig sind. Gruppen und Verbände, die die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 und 2 nicht erfüllen, können mitarbeiten.

(2) Die Fachverbände haben die Aufgabe, inhaltliche Fragestellungen festzustellen und zu beraten, Empfehlungen zu erarbeiten und die fachliche Zusammenarbeit ihrer Mitglieder sicherzustellen. Sie entwickeln fachverbandspolitische Positionen und beraten insofern den Vorstand des Diakonischen Werkes. Sie erarbeiten Empfehlungen zu Qualitätsstandards und zur Qualitätssicherung. Bei der Aufnahme oder beim Ausschluss von Mitgliedern des Diakonischen Werkes geben sie nach Aufforderung des Diakonischen Rates eine Stellungnahme ab.

(3) Über die Bildung und Anerkennung von Fachverbänden einschließlich der Festlegung des jeweiligen Arbeitsgebiets und der Höhe ihres Budgets entscheidet der Diakonische Rat. Die Fachverbände können Untergliederungen nach regionalen oder inhaltlichen Gesichtspunkten bilden.

(4) Die Fachverbände wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzenden der Fachverbände, bei deren Verhinderung die stellvertretenden Vorsitzenden, sind Mitglieder der Diakonischen Konferenz.

(5) Die Vertretung der Fachverbände in der Öffentlichkeit wird in Abstimmung mit diesen durch den Vorstand des Diakonischen Werkes wahrgenommen. Die Fachverbände können eigene Stellungnahmen in der Öffentlichkeit nur in Abstimmung mit dem Vorstand abgeben. Die Geschäftsführung für die Fachverbände obliegt den zuständigen Referenten der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes.

Sonstige Bestimmungen**§ 24
Finanzierung**

Dem Diakonischen Werk stehen insbesondere folgende Einkünfte zur Verfügung:

- a) Zuwendungen und Zuschüsse der beteiligten Kirchen,
- b) Beiträge ihrer Mitglieder,
- c) Erträge aus Kollekten und aus Straßen- und Haussammlungen,
- d) Spenden
- e) Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten,
- f) Erträge aus eigenem Vermögen,
- g) sonstige Zuwendungen.

**§ 25
Rechnungslegung und Prüfung**

(1) Buchführung und Rechnungslegung richten sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Ersten und Zweitens Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses des Diakonischen Werkes hat durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erfolgen.

**§ 26
Satzungsänderungen**

(1) Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens drei Monate vor der Sitzung der Mitgliederversammlung in Textform und mit einer schriftlichen Begründung beim Vorstand einzureichen. Dieser gibt dem Diakonischen Rat Gelegenheit zur Stellungnahme und leitet sodann den Antrag ggf. mit der Stellungnahme des Diakonischen Rates dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zur Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. § 12 Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die zuständigen Organe der beteiligten Kirchen.

**§ 27
Auflösung und Vermögensanfall**

(1) Das Diakonische Werk wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung. § 26 Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch die zuständigen Organe der beteiligten Kirchen. Mit der Genehmigung sind durch die beteiligten Kirchen zugleich die Liquidatoren zu bestellen.

(3) Bei Auflösung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Diakonischen Werkes den beteiligten Kirchen in dem Verhältnis zu, wie es dem eingebrachten Vermögen der verschmolzenen Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen entspricht. Grundlage sind die Rohvermögen (Bilanzsummen), die sich aus der geprüften Zwischenbilanz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e.V. zum 30. Juni 2004 und den Schlussbilanzen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts e.V. und des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e.V., jeweils zum 30. Juni 2004, ergeben. Sollten sich nachträglich Tatsachen herausstellen, die in den Bilanzen nach Satz 2 hätten berücksichtigt werden müssen, stellen sich die Beteiligten so, wie es nach Sinn und Zweck des Satzes 1 geboten ist.

(4) Das Vermögen ist von den beteiligten Kirchen ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 Absatz 2 der Satzung und der Abgabenordnung zu verwenden.

**§ 28
Vereinbarung Landespfarrer für Diakonie**

Die Evangelische Landeskirche Anhalts und der Vorstand des Diakonischen Werkes regeln in einer Vereinbarung die Einbindung des Landespfarrers für Diakonie der Evangelischen Landeskirche Anhalts als Repräsentant seiner Kirche in die Struktur und Arbeit des Diakonischen Werkes in verantwortlicher Stellung.

**§ 29
Streitschlichtung****(1) Streitigkeiten**

- zwischen den Mitgliedern,
- zwischen den Mitgliedern und den satzungsmäßigen Organen des Vereins oder
- zwischen den satzungsmäßigen Organen des Vereins

über die Auslegung dieser Satzung werden abschließend von der Kirchengerichtsbarkeit der EKD entschieden.

Hierüber schließt das Diakonische Werk mit der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Vereinbarung nach § 6 des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (KiGG.EKD) ab.

(2) Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern untereinander entstehen, können von einem Schlichtungsrat geschlichtet werden. Der Schlichtungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Der Schlichtungsrat wird vom Diakonischen Rat eingesetzt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zu einer Neubesetzung im Amt. Mitglieder des Vorstandes und des Diakonischen Rates können nicht Mitglied im Schlichtungsrat sein. Das Nähere regelt eine vom Diakonischen Rat zu beschließende Schlichtungsordnung.

Überleitungs- und Schlussbestimmungen

§ 30 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils männlicher und weiblicher Form.

§ 31 Überleitungsbestimmungen

(1) Die bisherigen Gastmitglieder erhalten den Status eines assoziierten Mitglieds. Für die Rechte und Pflichten der assoziierten Mitglieder gelten die §§ 7 und 8, soweit nachfolgend keine gesonderten Regelungen getroffen werden.

(2) Assoziierte Mitglieder sind Mitglieder mit eingeschränkten Rechten. Ihre Vertreter können an der Mitgliederversammlung als Gast teilnehmen; sie haben aber kein Stimmrecht. Assoziierte Mitglieder können in Fachverbänden (Fachverbandsversammlungen, Ausschüssen, Arbeitsgruppen) mitwirken. Sie haben auch hier kein Stimmrecht. Vertreter assoziierter Mitglieder können keine Leitungsaufgabe in Fachverbänden übernehmen.

(3) Die assoziierten Mitglieder sind verpflichtet, die vollständige Anwendung kirchlichen Arbeitsrechtes und damit die uneingeschränkte Mitgliedschaft im Diakonischen Werk anzustreben.

(4) Der Status als assoziiertes Mitglied ist auflösend bedingt und besteht nur so lange, bis entweder

- a) im Rahmen der Weiterentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechtes die Voraussetzungen dafür geschaffen wurden, dass auch die bis dahin assoziierten Mitglieder kirchliches Arbeitsrecht in vollem Umfang anwenden können,
oder
- b) das assoziierte Mitglied auf Grund seiner wirtschaftlichen Situation dazu in der Lage ist, kirchliches Arbeitsrecht in vollem Umfang anzuwenden.

(5) Der Diakonische Rat stellt nach Anhörung des jeweiligen assoziierten Mitglieds fest, ob die Voraussetzungen nach § 31 Absatz 4 erfüllt sind. Mit einem feststellenden Beschluss des Diakonischen Rates erwirbt das assoziierte Mitglied den Status der uneingeschränkten Mitgliedschaft.

(6) Die assoziierten Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand des Diakonischen Werkes alle zwei Jahre ein Testat ihres Wirtschaftsprüfers hinsichtlich der Erfüllung oder Nichterfüllung der Voraussetzungen nach § 31 Absatz 4 Buchstabe b unaufgefordert vorzulegen.

(7) Assoziierte Mitglieder dürfen nicht in unmittelbaren Wettbewerb mit regulären Mitgliedern treten. Beabsichtigten assoziierte Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Maßnahme, mit der sie in eine unmittelbare Wettbewerbssituation mit einem regulären Mitglied aus ihrer Region geraten, so sind sie verpflichtet, den Vorstand der Diakonie Mitteldeutschland und die betroffenen regulären Mitglieder hierüber unaufgefordert und unverzüglich in schriftlicher Form zu informieren. Der Vorstand des Diakonischen Werkes wird versuchen, eine Verständigung zwischen den beiden potentiellen Wettbewerbern herbeizuführen. Dies gilt auch dann, wenn der Vorstand von einem regulären Mitglied über eine solche Wettbewerbssituation schriftlich informiert wird. Kommt eine Verständigung nicht zustande, darf das assoziierte Mitglied diejenige Maßnahme, mit der es in eine Wettbewerbssituation mit einem regulären Mitglied geraten würde, nicht durchführen.

§ 32 Inkrafttreten

Diese in der Mitgliederversammlung am 25. Oktober 2007 beschlossene und zuletzt am 29. März 2017 geänderte Fassung hat durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 2017 die vorstehende Neufassung erhalten.

8/1652-2018

Nachstehend werden die mit Beschluss des Landeskirchenrats vom 19. Juni 2018 erlassenen Durchführungsbestimmungen zum Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 19. Juni 2018

Dr. Rainer Rausch
Oberkirchenrat

**Verordnung zur Ausführung des EKD-Datenschutzgesetzes
vom 19. Juni 2018**

Auf Grund von § 54 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 15. November 2017 (ABl.EKD 2017 S. 353) erlässt der Landeskirchenrat die folgenden Durchführungsbestimmungen:

§ 1**Einhaltung und Durchführung des Datenschutzes**

(1) Für die Einhaltung und die Durchführung des Datenschutzes in den kirchlichen Stellen sind jeweils deren gesetzlich oder verfassungsmäßig berufene Organe zuständig.

(2) Die kirchlichen Stellen sollen geeignete dienstliche und organisatorische Maßnahmen für die Einhaltung und die Durchführung des Datenschutzes, insbesondere für den Einsatz und den Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik, treffen.

§ 2**Führung der Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit**

(1) Das Landeskirchenamt führt die Übersicht über die kirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 und 4 DSG-EKD. Die Kirchengemeinden und weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften sind verpflichtet, das Landeskirchenamt unverzüglich über die Bildung und Auflösung von kirchlichen Diensten, Werken und Einrichtungen nach Satz 1 in ihrem Bereich in Kenntnis zu setzen. Das Diakonische Werk ist verpflichtet, das Landeskirchenamt über die für die Führung des Verzeichnisses für den Bereich des Diakonischen Werkes notwendigen Angaben ihrer Mitglieder und über Änderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Übersicht sowie Aufnahmen in die und Löschungen aus der Übersicht werden dem Datenschutzbeauftragten für Kirche und Diakonie der Evangelisch-Lutherischen

Landeskirche Sachsens, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und des Diakonischen Werks der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. durch das Landeskirchenamt zur Kenntnis gegeben.

§ 3**Verpflichtung auf das Datengeheimnis**

(1) Beschäftigte im Sinne von § 4 Nummer 20 DSG-EKD und Ehrenamtliche, die mit dem Umgang mit personenbezogenen Daten betraut sind, sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

(2) Für die Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist das Muster gemäß Anlage 1 unter Aushändigung des Merkblatts (Anlage 2) vorzunehmen.

§ 4**Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag**

(1) Sollen personenbezogene Daten einer kirchlichen Stelle im Auftrag durch andere kirchliche Stellen oder Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, so ist hierüber eine Vereinbarung zu schließen. Hierfür ist das Muster gemäß Anlage 3 zu verwenden.

(2) Sollen personenbezogene Daten einer kirchlichen Stelle im Auftrag durch nichtkirchliche Stellen oder Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, so ist die Genehmigung des Landeskirchenrates einzuholen.

§ 5**Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten**

Für das von jeder verantwortlichen Stelle im Sinne des § 4 Nummer 9 DSG-EKD zu führende Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, ist das Muster gemäß Anlage 4 zu verwenden.

§ 6**Zentrales Verzeichnis für einheitliche Verfahren**

Der Landeskirchenrat führt für Verarbeitungstätigkeiten im Sinne von § 31 DSG-EKD ein einheitliches Verzeichnis im Sinne des § 31 Absatz 6 DSG-EKD.

§ 7
Videoüberwachung

Die Dokumentation nach § 52 und § 55 Absatz 4 DSG-EKD ist nach Maßgabe des Musters nach Anlage 5 durchzuführen.

§ 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 22. Juni 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Datenschutz in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 15. April 1993 (KABl. 1994 S. 29), geändert durch Verordnung vom 19. März 1996 (KABl. 1996 S. 8; ABl. EKD 1997 S. 435) außer Kraft.

Vom Abdruck der Anlagen wird abgesehen.

9/1653-2018

Es wird bekanntgegeben, dass bei der Wahl des Landesposaunenobmanns und der Vertreter aus der Bläsergesellschaft für den Vorstand des Posaunenwerkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts im Rahmen des Landesposaunenfestes in Gernrode am 2. und 3. Juni 2018 Pfarrer Andreas Janßen zum Landesposaunenobmann gewählt wurde und Dana Moriben, Andreas Köhn und Hildburg Kunze aus der Bläsergesellschaft in den Vorstand des Posaunenwerks gewählt wurden. Darüber hinaus gehören gemäß § 5 Absatz 1 der Ordnung des Posaunenwerkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 19. Dezember 2017 Landesposaunenwart Steffen Bischoff, Oberkirchenrätin Ramona Eva Möbius und Matthias Köhn als Kassenwart dem Vorstand an. In den Beirat wurden Holger Heering und Klaus Schulz gewählt.

Dessau-Roßlau, 5. Juni 2018

Ramona Eva Möbius
Oberkirchenrätin

10/1654-2018

Nachstehend wird die am 6. März 2018 mit Landeskirchenratsbeschluss genehmigte Vereinigungssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Philipp Melanchthon Dessau-Alten mit der Zwölfapostelgemeinde Dessau-Kochstedt zur Evangelischen Trinitatis-Gemeinde Dessau vom 31. Dezember 2017 veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 6. März 2018

Dr. Rainer Rausch
Oberkirchenrat

**Vereinigungssatzung
der Evangelischen Trinitatis-Gemeinde Dessau**

Die Gemeindepfarrer der Kirchengemeinde Philipp Melanchthon Dessau-Alten und der Zwölfapostelgemeinde Dessau-Kochstedt haben beschlossen, die beiden Kirchengemeinden zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu vereinigen.

Folgende Vereinigungssatzung wird beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Philipp Melanchthon Dessau-Alten und die Zwölfapostelgemeinde Dessau-Kochstedt vereinigen sich mit Wirkung vom 1. Januar 2018 durch Verschmelzung zu einer Kirchengemeinde. Diese führt den Namen ›Evangelische Trinitatis-Gemeinde Dessau‹.

(2) Künftig wird das Siegel der Evangelischen Trinitatis-Gemeinde Dessau geführt.

§ 2

(1) Die Evangelischen Trinitatis-Gemeinde Dessau ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Philipp Melanchthon Dessau-Alten und der Zwölfapostelgemeinde Dessau-Kochstedt.

(2) Sitz der Evangelischen Trinitatis-Gemeinde Dessau ist das Pfarramt Dessau-Alten (Lindenstraße 1, 06847 Dessau-Roßlau).

§ 3

Die bisherigen Gemeindekirchenräte bilden bis zur nächsten Gemeindekirchenratswahl den neuen Gemeindekirchenrat und wählen eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Nachberufungen finden erst statt, wenn die gesetzliche Mindestzahl unterschritten ist.

§ 4

Jede Kirchengemeinde stellt ein Vermögens- und Inventarverzeichnis auf, das als Anlage zu dieser Satzung innerhalb der Kirchengemeinde aufbewahrt wird. Ein weiteres Exemplar erhält der Landeskirchenrat.

§ 5

Mit Beginn des Rechnungsjahres 2018 wird eine gemeinsame Kirchenkasse geführt und ein Haushaltsplan aufgestellt. Die Aufgabe übernimmt eine Rendantin / ein Rendant.

§ 6

Rechte und Pflichten aus bestehenden Verträgen und Wohnheitsregelungen der bisherigen Kirchengemeinden gehen auf die neue Kirchengemeinde über.

§ 7

Die Vereinigungssatzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates. Mit der Genehmigung des Landeskirchenrates tritt die Satzung in Kraft, frühestens jedoch am 1. Januar 2018

Dessau-Roßlau, 31. Dezember 2017

Der Gemeindekirchenrat
der Evangelischen Kirchengemeinde Philipp Melanchthon
Dessau-Alten

Unterschrift der Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates
der Evangelischen Kirchengemeinde Philipp Melanchthon
Dessau-Alten
Cornelia Rayermann

Der Gemeindekirchenrat
der Zwölfapostelgemeinde Dessau-Kochstedt

Unterschrift der Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates
der Zwölfapostelgemeinde Dessau-Kochstedt
Heidi Hegewald

Unterschrift der Kreisoberpfarrerin
Annegret Friedrich-Berenbruch

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Dessau-Roßlau, 6. März 2018

Unterschrift Oberkirchenrat
Dr. Rainer Rausch

11/1655-2018

Nachstehend wird die am 10. April 2018 mit Landeskirchenratsbeschluss genehmigte Vereinigungssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Wulfen mit der Evangelischen Kirchengemeinde Diebzig zur Evangelischen Kirchengemeinde Wulfen vom 11. Dezember 2017 veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 10. April 2018

Dr. Rainer Rausch
Oberkirchenrat

Vereinigungssatzung der Kirchengemeinde Wulfen mit der Kirchengemeinde Diebzig

Die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden Wulfen und Diebzig haben in ihrer gemeinsamen Sitzung am 23. August 2017 je für ihre Kirchengemeinde entschieden, die Kirchengemeinde Diebzig in die Kirchengemeinde Wulfen einzugemeinden und hierzu folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Wulfen und Diebzig vereinigen sich mit Wirkung vom 1. Januar 2018 zu einer Kirchengemeinde, indem die Kirchengemeinde Diebzig in die Evangelische Kirchengemeinde Wulfen eingemeindet wird.

(2) Die Kirchengemeinde führt weiterhin den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Wulfen“.

(3) Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Wulfen wird geführt.

§ 2

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Wulfen ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Diebzig.

(2) Sitz der Evangelischen Kirchengemeinde Wulfen bleibt das Pfarramt Drosa und Kleinpaschleben (Drosaer Schulstraße 113, 06386 Osterriethen Land OT Drosa)

§ 3

Der Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Wulfen besteht neben den Mitgliedern von Amtswegen aus den Ältesten, die mit der Gemeindekirchenratswahl im Herbst 2017 für die Kirchengemeinde Wulfen und Diebzig gewählt worden sind. Erhöht sich die gesetzliche Zahl der Ältesten durch die Eingemeindung, erfolgt eine Nachberufung. Hierbei ist auch auf eine regionale Ausgewogenheit hinzuwirken.

§ 4

Jede Kirchengemeinde stellt ein Vermögens- und Inventarverzeichnis auf, das als Anlage zu dieser Satzung innerhalb der Kirchengemeinde aufbewahrt wird. Ein weiteres Exemplar erhält der Landeskirchenrat

§ 5

Die Kirchenkasse wird weiterhin gemeinsam geführt und es wird auch weiterhin ein gemeinsamer Haushalt aufgestellt. Die Aufgabe übernimmt die Landeskirchenkasse, Abteilung Gemeindefinanzen.

§ 6

Rechte und Pflichten aus bestehenden Verträgen und Gewohnheitsregelungen der bisherigen Kirchengemeinde Diebzig gehen auf die Rechtsnachfolgerin über.

Wulfen, 11. Dezember 2017

Der Gemeindekirchenrat
der Evangelischen Kirchengemeinde Diebzig

Unterschrift des Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates
der Evangelischen Kirchengemeinde Diebzig
Perry Sixtus

Der Gemeindekirchenrat
der Evangelischen Kirchengemeinde Wulfen

Unterschrift des Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates
der Evangelischen Kirchengemeinde Wulfen
Lothar Scholz

Unterschrift des Kreisoberpfarrers
Lothar Scholz

Kirchenaufsichtlich genehmigt:
Dessau-Roßlau, 10. April 2018

Unterschrift Oberkirchenrat
Dr. Rainer Rausch

12/1656-2018

Nachstehend wird das am 23. März 2018 genehmigte Siegel der Evangelischen Weinberggemeinde Garitz veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 23. März 2018

Dr. Rainer Rausch
Oberkirchenrat

Siegel der Evangelischen Weinberggemeinde Garitz:



13/1657-2018

Nachstehend wird das am 28. März 2018 genehmigte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Gramsdorf veröffentlicht. Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 28. März 2018

Dr. Rainer Rausch
Oberkirchenrat

Neues Siegel:



Altes Siegel:



14/1658-2018

Nachstehend wird das am 9. April 2018 genehmigte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Frenz veröffentlicht. Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 9. April 2018

Dr. Rainer Rausch
Oberkirchenrat

Neues Siegel:



Altes Siegel:

**15/1659-2018**

Nachstehend wird das am 9. April 2018 genehmigte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Kleinpaschleben veröffentlicht. Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 9. April 2018

Dr. Rainer Rausch
Oberkirchenrat

Neues Siegel:



Altes Siegel:



16/1660-2018

Nachstehend wird das am 10. April 2018 genehmigte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Mühro veröffentlicht. Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 10. April 2018

Dr. Rainer Rausch
Oberkirchenrat

Neues Siegel:**Altes Siegel:****17/1661-2018**

Nachstehend wird das am 6. März 2018 genehmigte Siegel der Evangelischen Martinsgemeinde Bernburg veröffentlicht, das mit Gemeindekirchenratsbeschluss vom 9. April 2018 in Kraft gesetzt wurde. Gleichzeitig werden die alten Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 29. Mai 2018

Dr. Rainer Rausch
Oberkirchenrat

Neues Siegel:**Alte Siegel:**

18/1662-2018

Nachstehend wird das am 29. Mai 2018 genehmigte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Pulspforde-Bonitz veröffentlicht. Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 31. Mai 2018

Dr. Rainer Rausch
Oberkirchenrat

Neues Siegel:



Altes Siegel:

**19/1663-2018**

Nachstehend wird das am 29. Mai 2018 genehmigte Siegel der Schlosskirche St. Aegidien in Bernburg veröffentlicht. Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 31. Mai 2018

Dr. Rainer Rausch
Oberkirchenrat

Neues Siegel:



Altes Siegel:



20/1664-2018

Nachstehend wird die am 31. Mai 2018 auf Grundlage des Gemeindekirchenratsbeschlusses vom 15. Januar 2018 erfolgte Außerkraftsetzung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Latdorf-Gerbitz mit der Umschrift »Siegel der Kirche zu Gerbitz« bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 31. Mai 2018

Dr. Rainer Rausch
Oberkirchenrat

**21/1665-2018**

Nachstehend wird das am 15. Juni 2018 genehmigte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Cösitz veröffentlicht. Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 15. Juni 2018

Dr. Rainer Rausch
Oberkirchenrat

Neues Siegel:



Altes Siegel:



22/1666-2018

Nachstehend wird die am 17. April 2018 vom Landeskirchenrat beschlossene Gebührenordnung für Leistungen des landeskirchlichen Meldewesens vom 17. April 2018 veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 17. April 2018

Dr. Rainer Rausch
Oberkirchenrat

**Gebührenordnung für Leistungen des landeskirchlichen Meldewesens
vom 17. April 2018**

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts hat am 17. April 2018 folgende Gebührenordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für das landeskirchliche Meldewesen der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

**§ 2
Erhebung von Gebühren**

(1) Bei einer Inanspruchnahme des landeskirchlichen Meldewesens werden Gebühren erhoben:

1. für die Erstellung von Ausdrucken des Gemeindegliederverzeichnisses;
2. für die Erstellung von Geburtstagslisten;
3. für die Erstellung von Adressetiketten;
4. für die Erstellung von Sonderauswertungen nach Vorgabe spezieller Kriterien durch den Auftraggeber;
5. für die Ausstellung von Kirchenbuchauszügen und Abschriften.

(2) Die Höhe der geltenden Gebühren ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung (Gebührentafel).

**§ 3
Verpflichteter**

Schuldner einer Gebühr oder einer Auslagenerstattung ist, wer eine der unter § 2 Absatz 1 abschließend geregelten Leistungen des landeskirchlichen Meldewesens in Anspruch nimmt oder eine Inanspruchnahme durch Dritte veranlasst hat.

**§ 4
Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tätigwerden des landeskirchlichen Meldewesens in den unter § 2 Absatz 1 abschließend geregelten Fällen.

(2) Das landeskirchliche Meldewesen kann die Benutzung untersagen und Leistungen verweigern, sofern und solange ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.

**§ 5
Gebührenbefreiung**

(1) Gebühren werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme des landeskirchlichen Meldewesens

1. bei Krankheit des auf das Meldewesenprogramm Zugriffsberechtigten;
2. bei kurzfristigem Ausfall der für den Zugriff auf das Meldewesen benötigten Technik.

(2) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Erstattungspflicht für Auslagen.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 17. April 2018 in Kraft.

Anlage
Gebührentafel

Dienstleistung	Gebühren [EURO]
1. Für die Erstellung von Gemeindegliederverzeichnissen entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 1	pro Kirchengemeinde 10,00
2. Für die Erstellung von Auswertungen entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 4	pro angefangene halbe Stunde 25,00
3. Für den Ausdruck von Adressetiketten zusätzlich zu den unter 1. und 2. berechneten Gebühren je angefangene 500 Etiketten	10,00
4. Für die Ausstellung von Kirchbuchauszügen und Abschriften	10,00

23/1667-2018

Die vom Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde St. Peter und Kreuz in Dessau-Törten am 6. Dezember 2016 / 9. Januar 2017 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof in Dessau-Törten wurde dem Landeskirchenamt der Evangelischen Landeskirche Anhalts in Dessau-Roßlau als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 13. Januar 2017 unter dem Aktenzeichen 763/124/FS/06.12.2016/09.01.2017 vorstehend genannter Friedhofssatzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend genannte Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Peter und Kreuz in Dessau-Törten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dessau-Roßlau, 13. Januar 2017

Christian von Bülow
Oberkirchenrat

**Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde
St. Peter und Kreuz, Dessau-Törten
vom 6. Dezember 2016 / 9. Januar 2017**

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen	31	V. Gestaltung der Grabstätten	37
§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes	31	§ 20 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten	37
§ 2 Friedhofszweck	31	§ 21 Grabgewölbe	38
§ 3 Schließung und Entwidmung	31	§ 22 Grabpflegeverträge	38
II. Ordnungsvorschriften	32	§ 23 Grabmale	38
§ 4 Öffnungszeiten	32	§ 24 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale	39
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	32	§ 25 Entfernung von Grabmalen	39
§ 6 Grabmal- und Bepflanzungsordnung	32		
§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	32		
III. Bestattungsvorschriften	33	VI. Bestattungen und Feiern	40
§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit	33	§ 26 Benutzung von Leichenräumen	40
§ 9 Särge, Urnen und Trauergebinde	33	§ 27 Bestattungsfeiern	40
§ 10 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe	34	§ 28 Friedhofskapelle und Kirche	40
§ 11 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung	34	§ 29 Andere Bestattungsfeiern am Grabe	40
§ 12 Umbettungen	34		
§ 13 Ruhezeiten	35		
IV. Grabstätten	35	VII. Schlussbestimmungen	
§ 14 Arten der Grabstätten	35	§ 30 Alte Rechte	40
§ 15 Reihengrabstätten	35	§ 31 Haftung	40
§ 16 Wahlgrabstätten	35	§ 32 Gebühren	41
§ 17 Benutzung von Wahlgrabstätten	37	§ 33 Zuwiderhandlungen	41
§ 18 Gemeinschaftsgrabanlagen / anonyme Bestattung und Aschestreuwiesen	37	§ 34 Öffentliche Bekanntmachungen	41
§ 19 Ehrengrabstätten	37	§ 35 Gleichstellungsklausel	41
		§ 36 Inkrafttreten	41

Die Evangelische Kirchengemeinde St. Peter und Kreuz in Dessau-Törten erlässt folgende Friedhofssatzung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

(1) Der Friedhof in 06849 Dessau-Törten, Gemarkung Törten, Flur 2, Flurstück 67 mit seiner derzeitigen Größe von 0,6511 ha steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde St. Peter und Kreuz.

(2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindekirchenrat. Zur Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

(4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der für die Kommune zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde werden hiervon nicht berührt.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner im Bereich der Kirchengemeinde St. Peter und Kreuz in Dessau-Roßlau waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) innerhalb des Gemeindegebiets verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteiles, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass

- a) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- b) Nutzungsrechte nicht mehr überlassen werden (beschränkte Schließung); Beisetzungen sind in diesem Falle nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt der Bestimmung bestehenden (reservierten) Beisetzungsberechte noch nicht ausgeübt worden sind; eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgräberstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengräbern Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, ebenso wie die in Wahlgräbern Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, umgebettet. Die Kosten trägt der Verursacher der Umbettung.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgräberstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengräbern einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgräbern dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Ersatzgräberstätten werden von dem Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgräberstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeit für die Benutzer geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofeingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofpersonales bzw. des Friedhofsträgers ist Folge zu leisten. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet sind innerhalb des Friedhofs:

- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge im Auftrag des Friedhofsträgers,
- Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben,
- an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Nähe einer Bestattung gewerbliche oder störende Arbeiten auszuführen,
- ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- andere Tiere außer Hunden mitzubringen, Hunde sind anzuleinen,
- Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung des Friedhofsträgers,
- das Verwenden von Gläsern, Blechdosen u.ä. Behältnissen als Vasen oder Schalen,
- das Verwenden von Unkrautvertilgungsmitteln und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pestiziden sowie ätzenden Steinreinigern.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 6 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit von Gewerbetreibenden von einer schriftlichen Zulassung abhängig machen. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die nachweisen können, dass sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Dies kann bei Handwerkern z.B. durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer erfolgen. Die Zulassung kann auch vom Nachweis einer für die Ausübung der Tätigkeit des Gewerbetreibenden ausreichenden Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines schriftlichen Berechtigungsbeleges / einer Berechtigungskarte, die gegebenenfalls Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen sind.

(3) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Friedhofsträger untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird. Sie kann im Übrigen untersagt werden, wenn die Tätigkeit mit dem Friedhofsziel nicht vereinbar ist.

(4) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen, spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der

Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. Die Regelungen des § 5 Absatz 2 Buchstabe c bleiben davon unberührt.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind sie so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern und gewerbliche Geräte nicht an der oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigen.

(6) Gewerbetreibende haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie oder ihre Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schulhaft verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der vorgeschriebenen gesetzlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten gemäß §§ 14 Absatz 2 Satz 1, 10 Absatz 1 Satz 1 Bestattungsgesetz LSA vom 5. Februar 2002 für die Angehörigen in folgender Reihenfolge:

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die volljährigen Kinder,
4. die Eltern,
5. die Großeltern,
6. die volljährigen Geschwister,
7. die volljährige Enkelkinder.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Ziffer 1 bis 7 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte gehen Angehörigen vor.

(3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgräfstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(5) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(6) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(7) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

(8) Der Friedhofsträger kann nach Beschluss des Gemeindekirchenrates denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(9) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 9

Särge, Urnen und Trauergebinde

(1) Die Särge müssen festgefügten und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgebornen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischen Bestattungen eben-

falls. Bei oberirdischen Bestattungen sind Überurnen aus zersetzbarem Material nicht zulässig.

(6) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter bzw. durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 10

Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von dem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und zugefüllt werden.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten dem Friedhofsträger zu erstatten.

§ 11

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargeile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das

Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte für Leichen zu sperren.

(4) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

§ 12

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Umbettungen von Amtswegen. § 3 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummernkarte bzw. ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Umbettungen werden von den durch den Friedhofsträger dazu mit einer Erlaubnis versehenen Berechtigten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember – Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller oder Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen, Särge, Aschen oder Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedürfen einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 13 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Erd- und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhefrist wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

IV. Grabstätten

§ 14 Arten der Grabstätten

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten (Festlegung der Lage der Grabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger)
- b) Wahlgrabstätten (Festlegung der Lage der Grabstätte erfolgt in Abstimmung mit dem Friedhofsträger)
- c) Gemeinschaftsgrabanlagen
- d) Ehrengrabstätten.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Gemeindepfarrer Ausnahmen zulassen.

(5) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung sowie einer eventuellen Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

(6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

(7) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer

solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

(8) Der Friedhofsträger führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

§ 15 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen, die im Beisetzungs-(Todes-) fall (der Reihe nach) einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

(3) Die Nutzung an einer Reihengrabstelle erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit bzw. das Verfügungsrecht kann nicht verlängert werden.

(4) Reihengräber werden eingerichtet für:

- a) Sargbestattungen: die Größe der Grabstätte beträgt mindestens 2,10 m x 0,90 m bei einer Höhe des Grabhügels von bis zu 15 cm. Die Größe wird erst im Gebührenbescheid festgelegt, da auf Grund des historischen Charakters des Friedhofs die Maße abweichen können.
- b) Urnenbeisetzungen: die Größe der Grabstätte beträgt mindestens 1,00 m x 0,60 m bei einer Höhe des Grabhügels von bis zu 15 cm. Die Größe wird erst im Gebührenbescheid festgelegt, da auf Grund des historischen Charakters des Friedhofs die Maße abweichen können.

(5) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder nur eine Urne beigesetzt werden.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist sechs Monate vorher in ortsüblicher Weise öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 16 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 40 Jahren (erste und zweite Belegung), beginnend mit dem Tag der Zuwei-

sung, vergeben und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. Für die einzelnen Wahlgräberstätten gelten folgende Abmessungen:

- a) Erdbestattung: die Größe der Grabstätte beträgt mindestens 2,10 m x 0,90 m bei einer Höhe des Grabhügels von bis zu 15 cm. Die Größe wird erst im Gebührenbescheid festgelegt, da auf Grund des historischen Charakters des Friedhofs die Maße abweichen können.
- b) Urnenbeisetzung: die Größe der Grabstätte beträgt mindestens 1,00 m x 0,60 m bei einer Höhe des Grabhügels von bis zu 15 cm. Die Größe wird erst im Gebührenbescheid festgelegt, da auf Grund des historischen Charakters des Friedhofs die Maße abweichen können.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(2) In einer Wahlgräberstätte darf bei Sargbeisetzungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgräberstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgräberstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².

(3) Die Ruhezeit bei Wahlgräberstätten ergibt sich aus § 13. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgräberstätte nicht zulässig.

(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgräberstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgräberstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(5) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten, der ein Jahr vorher gestellt sein muss, verlängert werden. § 14 Absatz 3 bleibt davon unberührt. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

(6) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräberstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgräberstätte zu verlängern. Bei Familiengrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei

Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
- c) auf die Kinder
- d) auf die Stiefkinder
- e) auf die Eltern / Sorgeberechtigten
- f) auf die Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- i) auf die Großeltern
- j) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- k) auf die nicht unter a – j fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 9 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Beisetzungen in Wahlgräberstätten nicht verlangt werden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 17**Benutzung von Wahlgräberstätten**

(1) In Wahlgräberstätten werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten
- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder
- d) die Ehegatten der unter c bezeichneten Personen

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 18**Gemeinschaftsgrabanlagen / anonyme Bestattung und Aschestreuwiesen**

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Sarg- oder Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Diese sind keine anonymen Bestattungen.

(2) Anonyme Bestattungen und das Verstreuen von Asche sind unzulässig.

(3) Die Grabgestaltung und -pflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig.

(4) Bei der Beisetzung in Gemeinschaftsgrabanlagen werden die Namen und Daten des Verstorbenen entweder

- a) auf einem gemeinsamen Gedenkstein oder -tafel oder -platte
- b) auf in den Rasen eingelassenen Gedenktafeln oder Platten vermerkt.

§ 19**Ehrengräberstätten**

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräberstätten obliegen dem Friedhofsträger.

(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

(3) Gedenkfeiern sind dem Friedhofsträger anzuzeigen. Sein Einvernehmen dazu ist erforderlich.

V. Gestaltung der Grabstätten**§ 20****Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten**

(1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Bei der Bepflanzung ist ausschließlich standortgerechtes und heimisches Pflanzmaterial zu verwenden.

(2) Einzelne Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, einen Friedhofs- und Belegungsplan zu führen.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

(4) Alle Grabstätten müssen dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck und aufstehende Bäume. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.

(5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte bzw. der Verantwortliche für die Beisetzung und bei Wahlgräberstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(6) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen gilt § 23. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgräberstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(7) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.

(8) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(9) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Grabsteinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschalen.

(10) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von dem Friedhofsträger abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Die entstehenden Kosten bei Reihengräbern hat grundsätzlich der Inhaber der Grabkarte oder der Verantwortliche für die Beisetzung zu tragen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale u. a. Baulichkeiten gehen ab diesem Zeitpunkt in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.

(11) Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, haben noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(12) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(13) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(14) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.

(15) Weitere Ausführungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 21 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind die vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.

§ 22 Grabpflegeverträge

Grabpflegeverträge können nicht mit und über den Friedhofsträger abgeschlossen werden.

§ 23 Grabmale

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Bildhauer oder Steinmetze nach den Bestimmungen dieser Satzung insbesondere des § 7 beauftragt werden.

(2) Gestaltung und Inschrift dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Die beauftragten Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes der Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes die Grabmale und baulichen Anlagen zu errichten und zu fundamentieren.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen einem Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Gleches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind.

Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung erfolgen.

§ 24

Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente bestimmt der Friedhofsträger. Er kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach der Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers in seiner jeweils gültigen Fassung.

(4) Für den guten und verkehrssicheren Zustand eines Grabmals und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(7) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(8) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 25

Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Absatz 7 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf nur durch zugelassene Firmen oder durch den Friedhofsträger erfolgen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 24 Absatz 7 zu beachten.

(3) Der Friedhofsträger ist berechtigt, ohne seine Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen lassen.

VI. Bestattungen und Feiern

§ 26

Benutzung von Leichenräumen

(1) Leichenräume sind Leichenhallen oder –kammern zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Soweit es der Friedhofsträger ermöglichen kann, ist die Aufbahrung aus religiösen und weltanschaulichen Gründen zulässig.

(3) Die Särge der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Leichenraum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Die Grunddekoration der Leichenräume besorgt der Friedhofsträger.

§ 27

Bestattungsfeiern

(1) Die Bestattungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z.B. Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Friedhofsträger.

§ 28

Friedhofskapelle und Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der

kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen. Besondere Regelungen mit kommunalen Körperschaften bleiben unberührt.

§ 29

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe bei anderen als christlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Kränze und Kranzschleifen können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht wider christlichen Inhaltes sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier am Grabe niedergelegt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 30

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 16 Absatz 1 und 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigelegten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalten entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Der Friedhofsträger haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 32
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Peter und Kreuz in Dessau-Törten erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen VwKVO erhoben werden.

§ 33
Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 34
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde sowie der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut in ortsüblicher Weise.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro St. Peter und Kreuz aus.

(4) Die Friedhofssatzung und alle Änderungen werden zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

§ 35
Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 36
Inkrafttreten/Außenkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofssatzung vom 8. Dezember 2008 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Dessau-Roßlau, 10. Januar 2017

Unterschrift des Vorsitzenden
der Evangelischen Kirchengemeinde St. Peter und Kreuz
in Dessau-Törten
i.V. Pfarrerin Elisabeth Preckel

Unter Bezugnahme auf den Beschluss des Gemeindekirchenrates vom 6. Dezember 2016/9. Januar 2017 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Dessau-Roßlau, 13. Januar 2017

Unterschrift
Christian von Bülow
Oberkirchenrat

24/1668-2018

Die vom Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde St. Peter und Kreuz in Dessau-Törten am 6. Dezember 2016 / 9. Januar 2017 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Dessau-Törten wurde dem Landeskirchenamt der Evangelischen Landeskirche Anhalts in Dessau-Roßlau als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 13. Januar 2017 unter dem Aktenzeichen 763/124/GS/06.12.2016/09.01.2017 vorstehend genannter Friedhofsgebührensatzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend genannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Peter und Kreuz in Dessau-Törten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dessau-Roßlau, 13. Januar 2017

Christian von Bülow
Oberkirchenrat

**Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde
St. Peter und Kreuz in Dessau-Törten
vom 6. Dezember 2016 / 9. Januar 2017**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Gebühren	42	Abschnitt 2: Gebührentarif	43
§ 1 Gebührenpflicht	42	§ 6 Nutzungsgebühren	43
§ 2 Gebührenschuldner	42	§ 7 Bestattungsgebühren	44
§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit	42	§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen	44
§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren	43	§ 9 Gebühren für die Grabberäumung	44
§ 5 Rechtsmittel	43	§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren	45
		§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche	45
		§ 12 Verwaltungskosten	45
		§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	46

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Dessau-Roßlau, Ortsteil Törten, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2
Gebührenschuldner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindeamt der Kirchengemeinde St. Peter und Kreuz, 06849 Dessau-Roßlau, Ortsteil Törten, Möster Straße 53, Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das Aufsicht führende Landeskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Landeskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für Reihengräber	
1.1.	je Reihengrabstätte	
1.1.1.	Erdbestattungen	580,00 €
1.1.2.	Urneneinsetzungen (1 Urne)	370,00 €
1.2.	je Reihengrabstätte für Kinder unter fünf Jahren	
1.2.1.	Erdbestattungen	250,00 €
1.2.2.	Urneneinsetzungen	200,00 €

Werden nebeneinander liegende Reihengrabstätten gemeinsam genutzt, so gelten für sie die Grabkosten für Wahlgrabstätten.

2.	für Wahlgräber	
2.1.	je Wahlgrabstätte	
2.1.1.	Erdbestattung (Einzelgrab und max. 2 Urnen oder für max. 4 Urnen)	600,00 €
2.1.2.	Erdbestattungen (Doppelgrab)	1.090,00 €
2.1.3.	Urneneinsetzungen (max. für 2 Urnen)	470,00 €
2.2.	Zuschlag je Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage	entfällt
2.3.	für Urneneinsetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte	anteilig (auf 20 Jahre)
3.	für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte	
3.1.	Erdbestattungen	zur Zeit nicht möglich
3.2.	Urneneinsetzungen	610,00 €

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.	anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes	55,00 €
2.	anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne	23,90 €
3.	bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte	
	Erdgrab	55,00 €
	Urnengrab	23,90 €

(4) Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 25 Prozent der vollen Gebühren berechnet.

(5) Soll das Ausheben und Zuwerfen einer Grabstätte durch den Antragsteller selbst durchgeführt werden, hat er dies entsprechend zu beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, werden keine Gebühren nach den Absätzen 1 bis 4 erhoben. Das Erheben von Gebühren für die Genehmigung erfolgt nach § 12 Nummer 4.7.

§ 7 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, jedoch ohne Bedecken mit einer Bepflanzung, werden folgende Gebühren erhoben, soweit die Leistungen vom Friedhofsträger erbracht werden:

1.	bei der Sargbestattung eines verstorbenen Kindes unter fünf Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht	
1.1.	in einem Reihengrab	50,00 €
1.2.	in einem Wahlgrab	50,00 €
1.3.	in einer Gemeinschaftsgrabanlage	(ist in der Nutzungsgebühr enthalten)
2.	bei der Sargbestattung einer Leiche vom fünften Lebensjahr ab	
2.1	in einem Reihengrab	100,00 €
2.2.	in einem Wahlgrab	100,00 €
2.3.	in einer Gemeinschaftsgrabanlage	(nicht möglich)
3.	bei der Beisetzung von Urnen werden folgende Kosten erhoben	
3.1.	in einem Reihengrab	50,00 €
3.2.	in einem Wahlgrab je Urne	50,00 €
3.3.	für die Beisetzung in einer Gemeinschaftsgrabanlage	50,00 €

Da die Gemeinde diese Aufgaben nur im Ausnahmefall nach begründetem Antrag an den Friedhofsträger realisieren kann, obliegen diese Tätigkeiten dem zu beauftragenden Bestattungsunternehmen. In jedem Fall sind nachweisbare zusätzliche Kosten dem Friedhofsträger zu ersetzen.

(2) Für die Beisetzung in einer Ehrengrabstätte werden keine Gebühren erhoben.

(3) Bei außergewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen (Gestein, tief gehender Frost, Morast, Tiefenbegräbnis) wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von: 50,00 €

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

1.	für das Ausgraben der Leiche einer Person über fünf Jahre	250,00 €
2.	für das Ausgraben der Leiche eines Kindes unter fünf Jahren	250,00 €
3.	für das Ausgraben einer Urne	250,00 €

Da die Gemeinde diese Aufgaben nicht realisieren kann, obliegen diese Tätigkeiten dem zu beauftragenden Bestattungsunternehmen. In jedem Fall sind nachweisbare Kosten dem Friedhofsträger zu ersetzen.

(2) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, beträgt die Gebühr – €.

Kosten für einen Ersatzsarg sind hierin nicht enthalten.

Da die Gemeinde diese Aufgaben nicht realisieren kann, obliegen diese Tätigkeiten dem zu beauftragenden Bestattungsunternehmen. In jedem Fall sind nachweisbare Kosten dem Friedhofsträger zu ersetzen.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen	
1.1.	bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern	– €

1.2.	bei mehrsteligen Wahlgräbern	– €
2.	für die Beseitigung von Grabein- friedungen je laufenden Meter	– €
3.	für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs	– €
4.	für die Beseitigung sonstigen Zubehörs	– €

In jedem Fall sind die nachweisbaren Kosten zu ersetzen.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1.	für die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen	
1.1.	für die Dauer der Ruhefrist	– €
	oder	
1.2.	jährlich	– €
1.3.	nach Verlängerung von Rechten an einer Grabstätte pro Jahr	– €
2.	für die Abfallbeseitigung je Grabstätte	
2.1.	für die Dauer der Ruhefrist pro Grabstätte	– €
	oder	
2.2.	jährlich	– €
2.3.	nach Verlängerung von Rechten an Grabstätten pro Jahr	– €
3.	für die Unterhaltung von Grabstätten bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechtes pro Jahr	– €
4.	für die Rasenmaat und Baumpflege je Grabstätte	
4.1.	für die Dauer der Ruhefrist	– €
	oder	
4.2.	jährlich	– €
5.	für Wasserkosten je Grabstätte	
5.1.	für die Dauer der Ruhefrist	– €
	oder	
5.2.	jährlich	– €

Diese Aufwendungen werden mit der Bestattungsgebühr abgegolten.

§ 11

Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle/der Friedhofskapelle/der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu ... Tagen	– €
	für jeden weiteren Tag	– €
2.	für die Aufbewahrung einer Urne bis zu ... Tagen	– €
	für jeden weiteren Tag	– €

Für die Nummern 1 und 2 ist ein gesonderter Antrag notwendig. Die Gebühren werden nach Umfang für den Einzelfall vom Friedhofsträger ermittelt und im Gebührenbescheid festgelegt.

3.	Nutzung der Kirche	160,00 €
4.	Nutzung der Kapelle	80,00 €
5.	für die Gestellung eines Musikers	nach Aufwand
6.	Nutzung der Orgel	60,00 €

(2) Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Nutzung der Kirche	160,00 €
2.	für die Benutzung eines Musikinstrumentes der Kirchengemeinde	60,00 €
3.	für die Gestellung eines Musikers	nach Aufwand

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils gelgenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	50,00 €
2.	für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	
2.1.	für die Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte	85,00 €

2.2.	für die Gestaltung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15 m	85,00 €
2.2.1.	bei einer einstelligen Grabstätte	85,00 €
2.2.2.	bei einer mehrstelligen Grabstätte	85,00 €
3.	Zuschlag für Grabmale mit einer Ansichtsfläche von mehr als einem Quadratmeter	– €
4.	für sonstige Verwaltungsleistungen	
4.1.	Genehmigung einer Umbettung	250,00 €
4.2.	Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten	– €
4.3.	Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende	– €
4.4.	Genehmigung der Beisetzung eines Kirchgemeindefremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht (siehe Anhang 1)	2.500,00 €
4.5.	die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug	– €
4.6.	für das Erteilen einer Fotografiererlaubnis	– €
4.7.	für die Bearbeitung sonstiger Anträge nach Aufwand mindestens	50,00 €

Anhang 1:

»Bestattung von Nichtgemeindemitgliedern« (in Anlehnung an die Friedhofsordnung vom 4. November 2008):

Falls der zu Bestattende in seinen letzten zehn Lebensjahren nicht ununterbrochen einer christlichen Kirche angehörte, wird eine zusätzliche Gebühr gemäß § 12, Nummer 4.4 in Höhe von 2.500,00 EUR erhoben.

Ergänzung 2016: Diese Gebühr wird ausdrücklich nicht bei Mitgliedern anderer christlicher Konfessionen erhoben, die im Bereich der Gemeinde wohnten. Ermäßigungen können auf Antrag vom Gemeindekirchenrat festgelegt werden.

Genehmigungsvermerke:

Friedhofsträger:

Dessau-Roßlau, 10. Januar 2017

Unterschrift des Vorsitzenden

der Evangelischen Kirchengemeinde St. Peter und Kreuz in Dessau-Törten

i.V. Pfarrerin Elisabeth Preckel

Landeskirchenamt:

Dessau-Roßlau, 13. Januar 2017

Unterschrift

Christian von Bülow

Oberkirchenrat

§ 13 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 4. November 2008 außer Kraft.

25/1669-2018

Personalia

Das Ergebnis der Wahl eines Mitglieds des Landeskirchenrates durch die Landessynode wird bekanntgegeben:

Am 24. Februar 2018 wurde die Amtszeit von Oberkirchenrat Dr. Rainer Rausch für die Zeit bis zu seinem Ruhestand am 1. September 2020 als Mitglied des Landeskirchenrates durch die Landessynode verlängert.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2018 tritt Oberkirchenrat Dr. Rainer Rausch von der Funktion des Finanz- und Baudezernenten und als Mitglied des Landeskirchenrates zurück.

Folgende Beschlüsse der Kirchenleitung werden bekanntgegeben:

Beschluss Nr. 1 der Kirchenleitung vom 14. Mai 2018

Gemäß § 87 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD wird Herr Pfarrer Reinhard Hillig, geboren am 20. November 1952, mit Wirkung vom 1. Juni 2018 mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den dauerhaften Ruhestand versetzt.

Beschluss Nr. 2 der Kirchenleitung vom 14. Mai 2018

Auf ihren Antrag vom 20. April 2018 ordnet die Kirchenleitung die Ordination von Vikarin Ulrike Bischoff an. Ihr Entsendungsdienst wird am 1. August 2018 in der Gemeinde St. Peter und Kreuz in Dessau-Roßlau beginnen.

Beschluss Nr. 1 der Kirchenleitung vom 20. Juni 2018

Auf Vorschlag des Landeskirchenrates beschließt die Kirchenleitung einstimmig, Herrn Pfarrer Sven Baier mit Wirkung vom 1. Juli 2018 zum Kreisoberpfarrer im Kirchenkreis Bernburg zu berufen.

Folgende Beschlüsse des Landeskirchenrates werden bekanntgegeben:

Sitzungsbeschluss Nr. 1 vom 13. Februar 2018

Der Landeskirchenrat beschließt, dem Pfarrer i.E. Christian Buro/Güntersberge mit Wirkung vom 1. April 2018 die allgemeine Bewerbungsfähigkeit zuzuerkennen.

Zugrunde liegt dafür das Votum von Kreisoberpfarrer Dr. Hering vom 10. November 2017.

Pfarrer i.E. Buro wird mit Wirkung vom 1. April 2018 einen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland aufnehmen.

Sitzungsbeschluss Nr. 2 vom 13. Februar 2018

Der Landeskirchenrat beschließt, mit Wirkung vom 1. April 2018 Vikarin Ulrike Bischoff in den Entsendungsdienst der Landeskirche zu übernehmen. Damit verbunden ist ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Probe.

Auf eigenen Wunsch will Vikarin Bischoff mit Wirkung vom 1. April 2018 für einen gegenwärtig noch unbestimmten Zeitraum unbezahlten Urlaub in Anspruch nehmen. Einzelheiten dazu sind noch zu klären.

Mit dem Antritt des Entsendungsdienstes wird Vikarin Bischoff in die Kirchengemeinde St. Peter und Kreuz in Dessau-Roßlau eingewiesen.

Sie wird Wohnung im Pfarrhaus Möster Straße nehmen.

Sitzungsbeschluss Nr. 1 vom 10. April 2018

Der Landeskirchenrat beschließt, in Konkretion des Umlaufbeschlusses Nr. 9 vom 12. Dezember 2017 Frau Claudia Drene zum 1. Mai 2018 in ein Vikariatsverhältnis der Landeskirche zu übernehmen.

Es ist beabsichtigt, sie Pfarrer Dr. Kuhn (Bernburg) zuzuordnen.

Sitzungsbeschluss Nr. 1 vom 5. Juni 2018

Der Landeskirchenrat beschließt, die Vakanzvertretung in der Parochie Steutz nach dem Beginn des Ruhestands von Pfarrer Hillig mit Wirkung vom 1. Juni 2018 wie folgt zu regeln:

Bias mit Pakendorf – Pfarrer Albrecht Lindemann
Rietzmeck und Brambach – Pfarrer Jürgen Tobies
Steutz und Steckby – Pfarrer Lutz-Michael Sylvester

Wir gedenken



»Also hat Gott die Welt geliebt, dass er seinen eingeborenen Sohn gab, damit alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben.«

(Johannes 3,16)

Pfarrer i.R. Andreas Polzin

Am 3. Februar 2018 ist Pfarrer i.R. Andreas Polzin im Alter von 61 Jahren verstorben. Er war von 1998 bis 2013 Vorsteher der Anhaltischen Diakonissenanstalt Dessau.

Pfarrer i.R. Hans-Dieter Frenzel

Am 11. Februar 2018 ist Pfarrer i.R. Hans-Dieter Frenzel im Alter von 79 Jahren verstorben. Er war von 1980 bis 1995 Landesposaunenobmann und bis zum Jahr 2001, dem Jahr seines Ruhestandes, Vorsitzender der Kirchlichen Waldgemeinschaft.

»So spricht der HERR, der dich geschaffen hat: Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst; ich habe dich bei deinem Namen gerufen; du bist mein!«

(Jesaja 43,1)

Präses Andreas Schindler

In tiefer Trauer nimmt die Evangelische Landeskirche Anhalts Abschied von Präses Andreas Schindler, der völlig unerwartet im Alter von 64 Jahren am 12. Juli 2018 verstorben ist. Seit Jahrzehnten hatte Andreas Schindler als Mitglied des Landeskirchenrates und später als Präses der Landessynode die Geschicke der Landeskirche maßgeb-

lich gelenkt. Als geborener Anhalter war er seiner Kirche und den Menschen tief verbunden. Die Landeskirche verliert mit ihm einen Bruder in Christus, der in seinem Glauben wurzelte. Sein Tod hinterlässt eine Lücke, die nicht zu schließen sein wird.

ISSN 0232-6361

Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts im Eigenverlag

Für den Inhalt verantwortlich: Kirchenpräsident Joachim Liebig · Ruf: (0340) 25 26-0

Erscheint nach Bedarf